

**Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

**Wahlpflichtfach im Wahlpflichtfachbereich:**

**Familienrecht im Arbeitsfeld Jugendamt  
Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften**

**- Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen -**

## **DIPLOMARBEIT**

zur Erlangung des Grades einer  
Diplom-Verwaltungswirtin (FH)

vorgelegt von

Nadine Kindler

Studienjahr 2009/2010

Erstgutachter: Diethelm Mauthe  
Zweitgutachter: Dieter Kottinger

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Abbildungsverzeichnis.....	IV
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Dienstleistungsqualität .....</b>	<b>3</b>
2.1 Definition „Dienstleistungsqualität“ .....	3
2.2 Bestandteile der Dienstleistungsqualität.....	3
2.3 Notwendigkeit für die Verwaltung .....	4
2.4 Messung der Dienstleistungsqualität.....	6
2.5 Herstellung von Dienstleistungsqualität.....	6
2.5.1 Ziele und allgemeine Prinzipien .....	7
2.5.2 System eines Qualitätsmanagements.....	8
2.5.3 Ebenen eines Qualitätsmanagements .....	10
2.6 Förderung von Dienstleistungsqualität .....	11
<b>3 Beurkundungen im Jugendamt.....</b>	<b>13</b>
3.1 Definition „Beurkundung“ .....	13
3.2 Zuständigkeiten .....	14
3.3 Bedeutung „öffentliche“ Beurkundung .....	14
3.4 Allgemeine Formerfordernisse .....	15
3.5 Prüfungs- und Belehrungspflichten .....	16
3.6 Beurkundungsarten .....	18
3.6.1 Vaterschaftsanerkennung .....	19
3.6.2 Zustimmung Mutter zur Vaterschaftsanerkennung ...	22
3.6.3 Zustimmung Kind zur Vaterschaftsanerkennung .....	23
3.6.4 Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist .....	24
3.6.5 Mutterschaftsanerkennung.....	25
3.6.6 Unterhaltsverpflichtung (§ 1601 BGB) .....	26
3.6.7 Unterhaltsverpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen zwischen Eltern (§ 1615 I BGB).....	28

3.6.8	Bereiterklärung der Adoptionsbewerber .....	28
3.6.9	Beurkundung des Widerrufs der Einwilligung in die Adoption durch das Kind .....	29
3.6.10	Beurkundung des Verzichts auf Übertragung der elterlichen Sorge im Adoptionsverfahren .....	30
3.6.11	Sorgeerklärung der nicht miteinander verheirateten Eltern .....	30
<b>4</b>	<b>Auswertung der Fragebögen.....</b>	<b>33</b>
4.1	Methodische Vorgehensweise.....	33
4.2	Rücklaufquote .....	34
4.3	Auswertung und Analyse der Fragebögen .....	34
4.4	Bewertung der Ergebnisse .....	42
<b>5</b>	<b>Handlungsempfehlung zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen .....</b>	<b>44</b>
5.1	Definition „Managementzirkel“.....	44
5.1.1	Zielsetzung und Grundsatzentscheidungen.....	45
5.1.2	Strategie für die Zielerreichung .....	47
5.1.3	Dienstleistung erbringen .....	50
5.1.4	Zielerreichung .....	51
<b>6</b>	<b>Schlussbetrachtung .....</b>	<b>52</b>
	Anlagenverzeichnis .....	V
	Anlagen.....	VI
	Literaturverzeichnis .....	XXXI
	Erklärung nach § 36 APrO .....	XXXIII

**Abbildungsverzeichnis**

	Seite
Abbildung 1: Neun-K-Prinzipien .....	7
Abbildung 2: Elemente des Neuen Steuerungsmodells .....	9
Abbildung 3: Untergliederung der Qualitätssteuerung .....	10
Abbildung 4: Regelkreis .....	12
Abbildung 5: Prozentuale Aufteilung der Beurkundungen (1).....	35
Abbildung 6: Gründe für die Beurkundung beim Jugendamt.....	39
Abbildung 7: Prozentuale Aufteilung der Beurkundungen (2) .....	40
Abbildung 8: Bewertung der Ergebnisse .....	42
Abbildung 9: Managementzirkel .....	44
Abbildung 10: Organisation des Projekts .....	46
Abbildung 11: Leitbild .....	46
Abbildung 12: Kundenbefragungsbogen .....	51

## **1 Einleitung**

„Die Verwaltung des Landes Baden-Württemberg steht im Dienst der Bürgerinnen und Bürger. Sie versteht sich als ein dem Gemeinwohl verpflichteter Dienstleister. Sie ist ein leistungsfähiger Partner bei der Bewältigung der Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben“.<sup>1</sup>

Dieser Auszug aus dem Leitbild der Landesverwaltung Baden-Württemberg beschreibt mit den Worten „Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben“ den stetigen Modernisierungswandel der öffentlichen Verwaltung. Dieser Umgestaltungsprozess richtet sich auch noch heute, fast 20 Jahren nach der Entwicklung der Grundzüge, nach dem Neuen Steuerungsmodell. Aktueller denn je sind die damaligen Auslöser der Reform auch heute wieder der Modernisierungsmotor, wie z.B. die Finanzkrise oder auch der Wertewandel der Kunden und Mitarbeiter.<sup>2</sup>

Mit Hilfe des Neuen Steuerungsmodells soll die Verwaltung durch Einführung von Produkten, Kennzahlen und Zielvereinbarungen gesamtweitlich umstrukturiert werden. Ziel ist es, die Verwaltung kundenorientierter auszurichten und sie dadurch transparenter zu machen. Durch Kennzahlenvergleiche und interkommunale Vergleiche soll ein künstlicher Wettbewerb erzeugt werden, welcher zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit, Produkt- und Dienstleistungsqualität führen soll. Konsequenzen für die Praxis von der input- zur outputorientierten Steuerung sind zum einen die Ausrichtung der Organisation am Produktmanagement, dies bedeutet die Schaffung ganzheitlicher Leistungen, und zum anderen eine zielorientierte und kontinuierliche Entwicklung der Verwaltung.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Auszug aus dem Leitbild der Landesverwaltung Baden-Württemberg vom 11. Dezember 1995; GABI. 1996, S.31ff.

<sup>2</sup> Vgl. Helmut Hopp, Astrid Göbel: Management in der öffentlichen Verwaltung – Organisations- und Personalarbeit in modernen Kommunalverwaltungen, o.O.: Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart, 3. Auflage, 2008, S.22-27. (im Folgenden zitiert als Hopp/Göbel: MöV).

<sup>3</sup> Nähere Erläuterungen siehe unter 2.5.2 ab S.8.

Die Dienstleistungsqualität als zentraler Bestandteil des Neuen Steuerungsmodells gewinnt deshalb auch in den Jugendämtern zunehmend an Bedeutung.

Als Konsequenz dieser Ausführungen besteht die Zielsetzung meiner Diplomarbeit darin, sowohl die bereits bestehenden Dienstleistungsstärken als auch Dienstleistungsschwächen, speziell im Bereich der Beurkundungen beim Jugendamt, aufzuzeigen. Im Anschluss an die Stärken-Schwächen-Analyse erfolgt die Erarbeitung von entsprechenden Lösungsansätzen.

Aufgrund der Tatsache, dass es zu diesem speziellen Thema relativ wenige Informationen gibt und meine Diplomarbeit sehr praxisorientiert gestaltet sein soll, wurden an alle Jugendämter in Baden-Württemberg Fragebögen<sup>1</sup> verschickt, um die notwendigen Grundlagen für meine Diplomarbeit zu erhalten.

Resultierend aus der Auswertung<sup>2</sup> der Fragebögen wird, neben den vorangestellten allgemeinen Themengebieten über Dienstleistungsqualität und Beurkundungen, als konkreter Lösungsansatz für die bestehenden Schwächen eine Handlungsempfehlung für die Verbesserung der Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen entwickelt. Als Ergebnis dieser Handlungsempfehlung werden im Anhang eine Broschüre „Beurkundungen im Kindschaftsrecht“ und Informationsblätter zu einigen Beurkundungsvorgängen zur Verfügung gestellt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe Anlagen Nr. 2 und 3.

<sup>2</sup> Siehe ab S.34 ff.

<sup>3</sup> Siehe Anlagen Nr. 4 - 8.

## **2 Dienstleistungsqualität**

Das Streben, den derzeitigen Umstrukturierungen der öffentlichen Verwaltung gerecht zu werden, setzt das Verständnis der theoretischen Grundlagen voraus. Im Folgenden wird deshalb mit Hilfe einer Definition, den Bestandteilen und der konkreten Anwendbarkeit der Dienstleistungsqualität die Basis für die Verständlichkeit der weitergehenden Ausführungen geschaffen.

### **2.1 Definition „Dienstleistungsqualität“**

Die Dienstleistungsqualität bezeichnet die Übereinstimmung der tatsächlichen Eigenschaften eines Produktes oder einer Leistung mit den vom Kunden geforderten Eigenschaften.<sup>1</sup>

Hierbei geht man in der öffentlichen Verwaltung davon aus, dass es sich bei der Erstellung von Produkten um eine öffentliche Dienstleistung handelt, die gegenüber einem Kunden, d.h. aus Sicht der Verwaltung gegenüber dem Bürger, erbracht wird.<sup>2</sup>

### **2.2 Bestandteile der Dienstleistungsqualität**

Die Dienstleistungsqualität lässt sich in drei Bestandteile untergliedern. Es handelt sich hierbei um die Struktur-, Ergebnis- und Prozessqualität.<sup>3</sup> Im Neuen Steuerungsmodell führen sie die Bezeichnungen In-Put (Aufwand), Out-Put (Ergebnisse) und Through-Put (Prozessaufwand). Die nachfolgend erläuterten Bestandteile wurden mit Hilfe der Fragebögen analysiert, um den derzeitigen Stand der Dienstleistungsqualität, speziell im Bereich der Beurkundungen, feststellen zu können.

---

<sup>1</sup> Vgl. Hopp/Göbel: MöV, S.49.

<sup>2</sup> Hinsichtlich der besseren Lesbarkeit und des besseren Verständnisses wird in der gesamten Arbeit auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet, was selbstverständlich keine Diskriminierung darstellt. Des Weiteren wird der Begriff „Bürger“ durch „Kunden“ ersetzt.

<sup>3</sup> Vgl. Schriftreihe der Stabstelle für Verwaltungsreform Baden-Württemberg: Verwaltung im Wandel - Qualitätsmanagement und lernende Organisation, Band 19, 2.Auflage, 1999, S.30 ff.(im Folgenden zitiert als Stabstelle BW/Verwaltung im Wandel), m.w.N.

Die Strukturqualität bezieht sich auf den gesamten Rahmen und die gegebenen Bedingungen einer Organisation. Teilbereiche der Strukturqualität sind die persönliche und fachliche Qualifikation der Mitarbeiter und die räumliche und technische Ausstattung. Beispiele hierfür sind eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre (Einzel-/Besprechungszimmer), kindgerechter Wartebereich und zeitgerechte Informations- und Kommunikationstechniken. Bei richtiger Anwendung dieser Techniken kann eine Beschleunigung von Verfahren erreicht werden. Durch die zusätzliche Bildung von Netzwerken kann gleichzeitig eine Reduzierung des Arbeitsaufwandes ermöglicht werden.

Die Grundlagen für die Ergebnisqualität bilden Zielvereinbarungen und Soll-Ist-Vergleiche. Mögliche Ziele können eine zeitnahe Bearbeitung, festgestellte Vaterschaften oder auch die Kundenzufriedenheit sein. Durch ständige Beurteilung der tatsächlich erbrachten Leistung und der vorher festgelegten Ziele wird eine Verbesserung der Ergebnisqualität erzeugt.

Erhebungsinstrumente können in Anlehnung an die Einführung des Neuen Steuerungsmodells Kennzahlen sein.

Die Prozessqualität beinhaltet jegliche Aktivitäten, die für die Zielerreichung eine Rolle spielen. Kriterien zur Beurteilung der Prozessqualität können z.B. Bearbeitungsstandards, Kommunikationsfähigkeit, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungen sein.<sup>1</sup>

### 2.3 Notwendigkeit für die Verwaltung

Die Gründe sich mit dem Thema Dienstleistungsqualität auseinanderzusetzen sind vielfältig. Die maßgeblichen Aspekte sind jedoch in der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung (Entwicklung einer Dienstleistungsgesellschaft) und in verwaltungsinternen Gründen (Einführung des Neuen Steuerungsmodells) zu sehen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Broschüren: Forum für Fachfragen „Berater, Unterstützer und Beistand“ und „Qualitätskriterien, Ziele und Kennzahlen in der Beratung /Unterstützung /Beistandschaft“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

Merkmal für die sich derzeit entwickelnde Dienstleistungsgesellschaft ist, dass sich die Gewichtung der menschlichen Bedarfsdeckung von der Befriedigung durch Güter auf die Befriedigung von Lösungen verschiebt. Herausragende Bedeutung erhält somit das immaterielle Wirtschaftsgut „Wissen“, welches nur durch qualifizierte Arbeitskräfte umgesetzt werden kann.<sup>1</sup>Neben der Qualifikation der Mitarbeiter ist es gleichzeitig auch erforderlich, dass eine Delegation von Aufgaben und Verantwortung erfolgt. Dadurch sind die Mitarbeiter stärker in der Selbstverantwortung und müssen auf Dienstleistungsprobleme reagieren, um den Kunden zufrieden stellen zu können.<sup>2</sup>

Dienstleistungsqualität entsteht jedoch nicht von selbst, sondern kann sich nur im Rahmen eines konsequenten Qualitätsmanagements entwickeln. Qualitätsmanagement bedeutet die Orientierung am Gesamtauftrag der Verwaltung bei gleichzeitiger Betrachtung der Verwaltung aus Kundensicht. Dienstleistungsqualität beinhaltet deshalb die Kunden-, Produkt-, Mitarbeiter-, Prozessorientierung und den Gemeinwohlbezug.<sup>3</sup> Unter der Kundenorientierung versteht man die dauerhafte Überprüfung der Kundenzufriedenheit. Hieraus folgt, dass sich ein Qualitätsmanagement nie an selbst definierten Standards orientieren kann, sondern immer nur an Kundenansprüchen. Das Ergebnis der Kundenorientierung bestimmt deshalb auch die Produktorientierung. Prozessorientierung beinhaltet hingegen eine starke Orientierung am Ergebnis und fordert die Schaffung einheitlicher Arbeitszusammenhänge mit dezentralen Strukturen innerhalb der Organisationsstruktur. Die Mitarbeiterorientierung hat die Qualifikation der Beschäftigten zum Inhalt. All diese Bestandteile sind Teil der öffentlichen Verantwortung und unterliegen dem Gemeinwohlbezug.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Stabstelle BW/Verwaltung im Wandel, S.51, m.w.N.

<sup>2</sup> Vgl. Stabstelle BW/Verwaltung im Wandel, S.64, m.w.N.

<sup>3</sup> Vgl. W.Hansen, G.F. Kamiske: Qualitätsmanagement im Dienstleistungsbereich, Düsseldorf: Symposium Publishing, Januar 2002, S.7, (im Folgenden zitiert als Hansen/ Kamiske: Qualitätsmanagement).

<sup>4</sup> Vgl. Stabstelle BW/Verwaltung im Wandel, S.20 f., m.w.N.

## 2.4 Messung der Dienstleistungsqualität

Es bietet sich eine Vielzahl von Methoden zur Messung von Dienstleistungsqualität an. Grundsätzlich untergliedern sich jedoch alle Verfahren in die Organisations- und Kundenorientierung.

Umgesetzt wurden die Verfahren „Qualitätsmessung durch Mitarbeiterbefragung“ und „Problem Detecting“. Das Verfahren der „Qualitätsmessung durch Mitarbeiterbefragung“ erfolgt durch qualitätsbezogene Fragen an das Kundenkontaktpersonal. Hierdurch können Informationen über die Kunden-Mitarbeiter-Interaktionen gesammelt werden, die den zentralen Bestandteil der Dienstleistungsqualität darstellen. Mit Hilfe des Fragebogens „Urkundspersonen“ konnten deshalb Daten zur Beurteilung der Dienstleistungsqualität und zum grundsätzlichen Qualitätsbewusstsein erhoben werden. Das Verfahren „Problem Detecting“ stellt die Beurteilung der Dienstleistungsqualität aus Kundensicht in den Vordergrund. Durch die Fragebögen „Kunden“ konnte ergänzend festgestellt werden, wo aus Kundensicht eine Häufigkeit von Dienstleistungsdefiziten bzw. Dienstleistungsstärken vorliegt.<sup>1</sup>

## 2.5 Herstellung von Dienstleistungsqualität

Die Herstellung von Dienstleistungsqualität vollzieht sich über folgende Stufen:<sup>2</sup>

1. Ziele und allgemeine Prinzipien
2. System eines Qualitätsmanagements
3. Drei Ebenen des Qualitätsmanagements

---

<sup>1</sup> Vgl. Hansen,/Kamiske: Qualitätsmanagement, S.7.

<sup>2</sup> Vgl. Stabstelle BW/Verwaltung im Wandel, S.68 f., m.w.N.

### 2.5.1 Ziele und allgemeine Prinzipien

Unter den Zielen sind die bereits beschriebene Kunden-, Produkt-, Prozess- und Mitarbeiterorientierung sowie der Gemeinwohlbezug zu verstehen. Die allgemeinen Prinzipien werden auch als die sog. „Neun-K-Prinzipien“ bezeichnet:

Abbildung 1: „Neun-K-Prinzipien“

<b>K-Prinzipien</b>	<b>Erläuterungen</b>
Konsequenz	Alle Ebenen haben sich an einer Konzeption bzw. an einem speziell entwickelten Qualitätsbild zu orientieren
Korrektur	Abrücken vom traditionellen Verwaltungsdenken, z.B. durch Leitbildentwicklung
Konsistenz	Der ganzheitliche Ansatz des Qualitätsmanagements
Kongruenz	Interne und externe Qualitätsorientierung entsprechen sich, d.h., dass sich Mitarbeiter kundenorientiert verhalten, weil sie dies selbst auch im Innenverhältnis als „Kunden“ erwarten
Koordination	Jegliche Tätigkeiten und Leistungen werden durch die „Führungsebene“ koordiniert
Kommunikation	Durchgängig durch alle Ebenen und mit dem Kunden
Komplettheit	Vollständigkeit der Konzeption
Kontinuität	Ständige Ausrichtung der Tätigkeiten und Leistungen an der Konzeption
Kosten/Nutzen	Wirtschaftlichkeit ist zu beachten

Quelle: eigene Bearbeitung, vgl. Stabstelle BW/Verwaltung im Wandel, S. 68/69

All diese Prinzipien haben Gültigkeit für die gesamte Verwaltung. Welche Bedeutung die einzelnen Elemente einnehmen und wie sich die jeweilige Ausgestaltung darstellt, hat jeder Fachbereich für sich selbst zu entscheiden.

Für die Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen könnte in Anlehnung an die Prinzipien ein spezielles Qualitätsleitbild<sup>1</sup> für den Bereich Beurkundungen im Jugendamt erstellt werden.

Abgeleitet aus diesem müssten konkrete Zielvereinbarungen zwischen der Führungsebene und den Mitarbeitern getroffen werden, welche in periodischen Abständen z.B. anhand von Kennzahlen überprüft werden um wiederum Kontinuität zu gewährleisten.

<sup>1</sup> Beispielhafte Darstellung eines Qualitätsleitbildes siehe S.46.

### 2.5.2 System eines Qualitätsmanagements

Die zweite Stufe zeigt auf, dass Dienstleistungsqualität nur als Teil einer ganzheitlichen Konzeption erfolgreich umgesetzt werden kann.

Ein Konzept ist das „Total-Quality-Management“. Dies bedeutet die Einbeziehung aller beteiligten Instanzen in den Qualitätsorientierungsprozess unter einem kooperativen Führungsstil, um alle Aktivitäten an genau definierten Qualitätsstandards auszurichten.<sup>1</sup>

Das Total-Quality-Management ist neben dem sog. „Lean Management“<sup>2</sup>, ein Konzept, an dem sich das Neue Steuerungsmodell orientiert.

Die Entwicklung des Neuen Steuerungsmodells ist als Reaktion auf die Anforderungen an eine globale Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft zu verstehen und ist ein umfassendes Modell für ein Vorhaben, mit dem betriebswirtschaftliche Konzepte und Methoden in die Struktur der öffentlichen Verwaltung integriert werden sollen um eine Steigerung von Effektivität, Kundenorientierung und Wirtschaftlichkeit hervorzurufen.<sup>3</sup>

Mit Hilfe der einzelnen Elemente des Neuen Steuerungsmodells soll aus der Komplexität und Vielfältigkeit der Aufgaben und Produkte der Verwaltung ein ganzheitliches Konzept und ein effektives und effizientes Verwaltungsmanagement eingeführt werden. Die neue Verwaltungsstruktur soll durch Fachbereiche mit ganzheitlicher Sachbearbeitung gekennzeichnet sein. Produkte und Kennzahlen dienen in diesem Zusammenhang als zentrale Informationsträger und helfen somit die Steuerung der Verwaltung konsequent an deren Wirkungen und Ergebnissen auszurichten, um die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu verbessern.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Hopp/Göbel: MöV, S.49.

<sup>2</sup> Def.: Lean Management: hält Methoden und Instrumente bereit um zu gewährleisten, dass alle Beteiligten miteinander kooperieren um ein gemeinsames Ziel zu erreichen.

<sup>3</sup> Vgl. Hopp/Göbel: MöV, S.52.

<sup>4</sup> Vgl. KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement): Das Neue Steuerungsmodell (Bericht 5/1993, 11/1995), Köln.

Eine kurze Übersicht über die Elemente des Neuen Steuerungsmodells ermöglicht die folgende Tabelle:

Abbildung 2: „Elemente des Neuen Steuerungsmodells“

Elemente des NSM	Erläuterungen
Strategische Steuerung der Verwaltung durch Politik und Verwaltungsführung	Anstelle von Einzelfallentscheidungen treten nun Zielvereinbarungen zwischen der Verwaltungsspitze und den einzelnen Ämtern („Kontraktmanagement“) bzw. zwischen Amts-/Sachgebietsleitung und Mitarbeitern.
Einführung moderner Instrumente des Personalmanagements	Die Verantwortung wird zunehmend delegiert, so dass die Mitarbeiter zusätzliche Qualifizierungen erlangen. Außerdem werden Führungskräfte ausschließlich nach Führungsqualifikation ausgewählt.
Budgetierung	Anstelle von einzelfallorientierter Zuteilung von Haushaltsmitteln durch die Finanzverwaltung erhalten die einzelnen Ämter nun ein eigenes Budget. Ziel ist es, die vorher festgelegten Zielvereinbarungen durch eigenverantwortliche Verwendung der Mittel zu erreichen.
Dezentrale Ressourcenverantwortung	Die Verantwortung für die Ressourcen (Personal, Material, Finanzen) liegt nun beim Fachamt. Dies führt i.d.R. zu einer deutlichen Effizienzsteigerung und zur Senkung der Kosten.
Outputorientierte Steuerung auf der Grundlage von Produktbeschreibungen	Anstelle des bisherigen Aufgabengliederungsplanes kommt nun der landeseinheitliche Produktkatalog. Auf der Grundlage dieser Produkte erfolgt die Zuordnung der jeweiligen Kosten.
Berichtswesen und Controlling	Hiermit wird der Grad der Zielerreichung gemessen. Das Berichtswesen liefert in periodischen Abständen eine Übersicht über die Entwicklung vorher festgelegter Zielvereinbarungen. Hierdurch kann bei gravierenden Abweichungen rechtzeitig eingegriffen werden.
Technikunterstützte Informationsverarbeitung	Anstelle des bisherigen Einsatzes von Windows, Office und Mail usw. soll nun eine Software mit geschäftsprozessunterstützenden Funktionen eingesetzt werden.
Wettbewerb zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, Produkt- und Dienstleistungsqualität	Es soll mit Hilfe von Kennzahlen- und interkommunalen Vergleichen ein künstlicher Wettbewerb erzeugt werden, um hierdurch Innovationsdruck auszuüben.

Quelle: eigene Darstellung, vgl. KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement): Das Neue Steuerungsmodell (Bericht 5/1993, 11/1995), Köln

### 2.5.3 Drei Ebenen eines Qualitätsmanagements

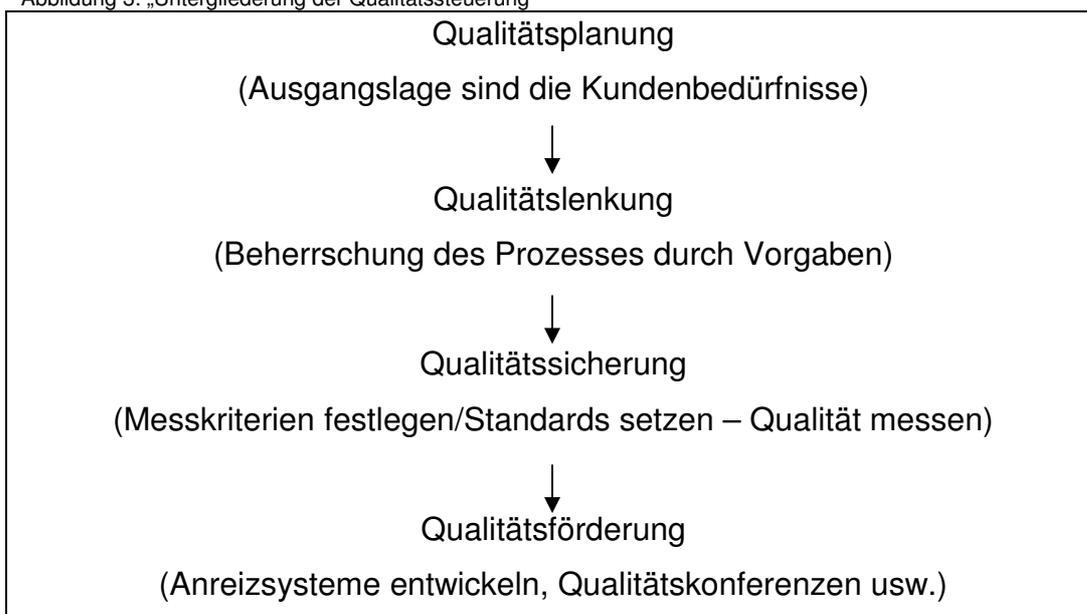
Hierbei handelt es sich um die Umsetzungsschritte des Qualitätsmanagements:<sup>1</sup>

1. Qualitätsstrategie
2. Qualitätssteuerung
3. Management und Qualität

Die Qualitätsstrategie untergliedert sich in die sog. Qualitätsposition, dies bedeutet Grundsatzentscheidungen, in die allgemeinen Qualitätsgrundsätze, welche die Qualitätsposition konkretisieren und in die Qualitätsstruktur wie z.B. die Bestellung eines Qualitätsbeauftragten.

Die Qualitätssteuerung unterteilt sich in:

Abbildung 3: „Untergliederung der Qualitätssteuerung“



Quelle: eigene Darstellung, vgl. Stabstelle BW/Verwaltung im Wandel, S.80

Unter der Ebene Management und Qualität versteht man das Führungs- und Steuerungsverhalten des Managements, d.h. Qualität muss Teil von Zielvereinbarungen werden und von den Vorgesetzten vorgelebt werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Stabstelle BW/Verwaltung im Wandel, S.77 ff., m.w.N.

<sup>2</sup> Vgl. Stabstelle BW/Verwaltung im Wandel, S.77 ff., m.w.N.

## 2.6 Förderung von Dienstleistungsqualität

Dienstleistungen werden vom Kundenkontaktpersonal in einem sog. interaktionsorientierten Prozess erbracht. Der persönliche Kontakt spielt eine herausragende Rolle. Der Mitarbeiter fungiert somit als Personifizierung der gesamten angebotenen Leistungen. Die Führungsebene muss dementsprechend personalpolitische Maßnahmen treffen. Zum einen muss die fachliche Qualifikation der anzustellenden Mitarbeiter vorhanden sein und zum anderen muss die Führungsebene die Bereitschaft der Mitarbeiter, Dienstleistungsqualität auf einem hohen Niveau anzubieten, sicherstellen. Die Instrumente, die der Führungsebene zur Verfügung stehen sind die Qualitätsorientierte Personalauswahl, Personalentwicklung und die Schaffung eines Anreizsystems.

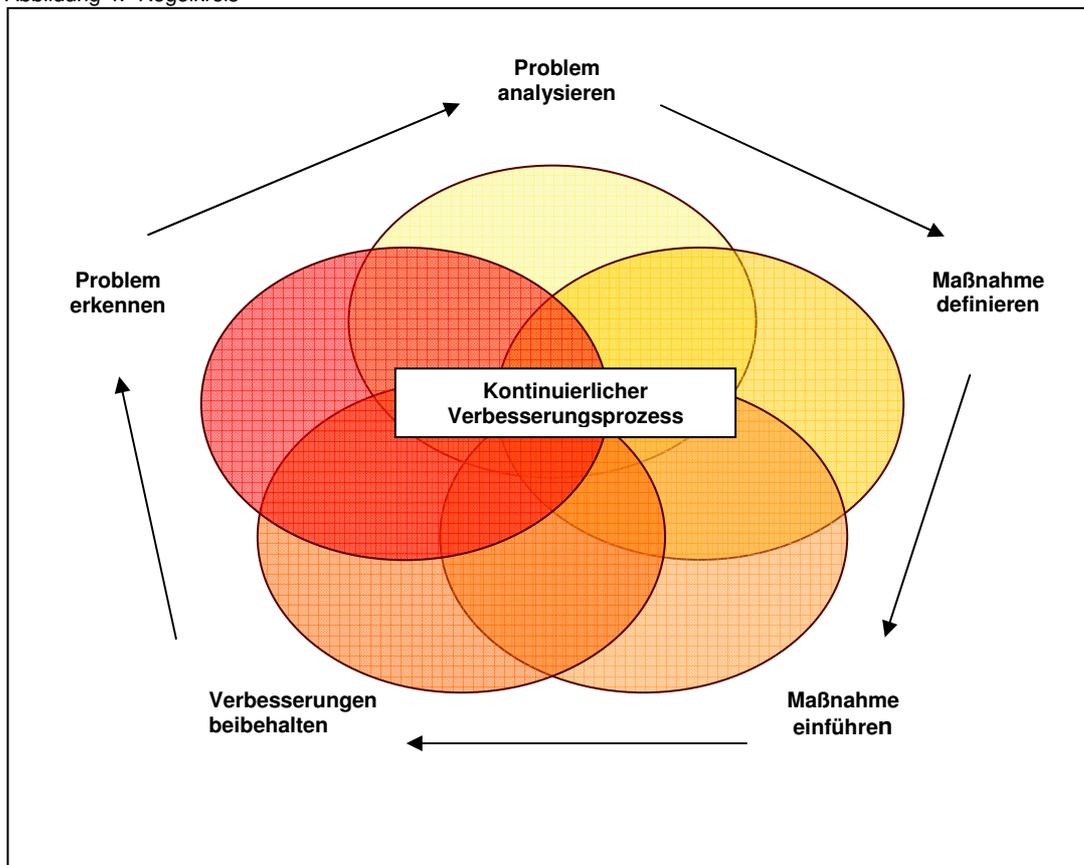
Hinter dem Begriff der Personalauswahl verbirgt sich nicht nur die fachliche Qualifikation, sondern auch die soziale Kompetenz wie z.B. Servicementalität, Kontaktfreude und Einfühlungsvermögen. Um diese Auswahlkriterien besser einschätzen zu können, bieten sich neben schriftlichen Eignungstests auch Verhaltenstests (Rollenspiele, Gruppendiskussion usw.) an. Bei der qualitätsorientierten Personalentwicklung geht es vor allem um die Erhöhung der Handlungskompetenzen (Fach-, Methoden und Sozialkompetenz sowie psychologische Kompetenz) der Mitarbeiter. Eine Steigerung der Handlungskompetenzen kann nur durch Aus- und Weiterbildungen erfolgen. Speziell für den Bereich der Dienstleistungsqualität werden nun auch vermehrt Qualitätsseminare und Servicetrainings angeboten. Da diese spezifischen Seminare kostenintensiv sein können, muss herausgefunden werden, bei welchen Mitarbeitern die Notwendigkeit am größten ist. Hierbei kann auch das Instrument der Mitarbeiterbefragung eine Hilfe sein. Durch die Ermittlung, in welchem Bereich der Mitarbeiter selbst seine „Defizite“ sieht und auch durch Beurteilung der Kollegen untereinander, wird somit vermieden, dass am Bedarf vorbei geschult wird.<sup>1</sup> Damit die Mitarbeiter bereit sind, ihre vermittelten Erkenntnisse in Bezug auf die Dienstleistungsqualität

---

<sup>1</sup> Vgl. Hansen/Kamiske: Qualitätsmanagement, S.50 ff.

umzusetzen und sich langfristig kundenorientiert, entsprechend den Qualitätsstandards verhalten, muss die Führungsebene geeignete Motivationsmaßnahmen entwickeln. Zur Erhaltung der intrinsischen Motivation ist das Aussprechen von persönlichem Lob von herausragender Bedeutung. Die Anreize für die Erhöhung der extrinsischen Motivation werden in materielle und immaterielle Anreize unterteilt. Immaterielle Anreize können z.B. die Bekanntmachung der Leistung in verwaltungsinternen Medien oder die Übertragung von mehr Verantwortung sein. Materielle Anreize können dahingehend ausgestaltet werden, dass bspw. eine besondere technische Ausstattung oder eine Leistungszulage gewährt wird.<sup>1</sup> Dass es sich bei der Förderung der Dienstleistungsqualität nicht um einen nach einmaliger Erledigung abgeschlossenen Prozess handelt, zeigt der folgende Regelkreis. Hiermit soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess sichergestellt werden:

Abbildung 4: "Regelkreis"



Quelle: eigene Darstellung, vgl. Hopp/Göbel: MÖV, S.17

<sup>1</sup> Vgl. Hansen,/Kamiske: Qualitätsmanagement, S.50 ff.

### **3 Beurkundungen im Jugendamt**

Nach der Reform des Kindschaftsrechts im Juli 1998 konnte im Bereich der Vaterschaftsfeststellungen eine Verringerung der Vaterschafts-  
anerkennungen, (von 1997: 149.000 bis 2000: 105.100 – Rückgang um  
29%) durch den Wegfall der gesetzlichen Amtspflegschaft, welche u.a. die  
Feststellung der Vaterschaft beinhaltete, verzeichnet werden. Dies stellte  
allerdings für die Jugendämter keine erhebliche Entlastung dar, da nun  
auch die Möglichkeit der gemeinsamen Sorgeerklärung (§ 1626 ff. BGB)  
eröffnet wurde. Auch derzeit wird der Großteil der Vaterschafts-  
feststellungen beim Jugendamt und nicht beim Standesamt beurkundet  
oder durch ein gerichtliches Verfahren festgestellt. Dies zeigte auch die  
Auswertung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2000. Von  
179.500 Neugeborenen wurde in 105.100 Fällen (59%) die Vaterschaft  
durch das Jugendamt festgestellt. Lediglich in 4% dieser Fälle konnte die  
Vaterschaft nicht beurkundet werden (bspw. aufgrund unbekanntem  
Aufenthalts). In 93.100 Fällen (89%) bekannten sich die Väter freiwillig zu  
ihrer Vaterschaft und nur in 7.700 Fällen (7%) erfolgte die Vaterschafts-  
feststellung durch ein Gerichtsverfahren.<sup>1</sup> Diese Zahlen zeigen eindeutig,  
dass die Beurkundungen einen wesentlichen Bestandteil des Tätig-  
keitsfeldes beim Jugendamt darstellen. Hierin begründet sich die Pflicht,  
diesen Bereich ständig durch aktive Kontrolle zu verbessern.

#### **3.1 Definition „Beurkundung“**

Unter dem Begriff der Beurkundung versteht man die im Rechtsverkehr  
zum Beweis bestimmte menschliche Willenserklärung. Die Urkunds-  
tätigkeiten des Jugendamtes sind im Aufgabenkatalog des § 59 SGB VIII  
und in den näheren Ausführungen des BeurkG geregelt. Gem. § 1 I  
BeurkG ist der Notar allzuständig. Die Mitarbeiter des Jugendamtes  
werden über § 59 I und III SGB VIII i.V.m. § 1 II BeurkG zu  
Urkundshandlungen ermächtigt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt: Bericht 11/2001, S.874.

### 3.2 Zuständigkeiten

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 59 I SGB VIII. Es handelt sich hierbei um eine abschließende Aufzählung aller Beurkundungen, die bei einem Jugendamt vorgenommen werden können.

Die örtliche Zuständigkeit ist in § 87 e SGB VIII geregelt. Demnach sind für Beurkundungen nach § 59 I SGB VIII Urkundspersonen bei jedem Jugendamt zuständig.

Keinerlei rechtliche Bedenken bestehen im Zusammenhang mit Beurkundungsvorgängen außerhalb des Amtsbezirks einer Urkundsperson, wenn z.B. nach § 52 a I S.3 SGB VIII eine Beurkundung im häuslichen Umfeld vorgenommen werden soll. Dass eine solche Beurkundung nicht wegen der möglichen Überschreitung des Amtsbezirks nichtig sein kann, leitet sich aus § 2 BeurkG ab.

Diese Regelungen bieten allen Beteiligten die Möglichkeit zur reibungslosen Erledigung von Beurkundungsangelegenheiten unter sachkundiger, neutraler und kostenloser Beratung.<sup>1</sup>

### 3.3 Bedeutung „öffentliche“ Beurkundung

Die „öffentliche“ Beurkundung ist eine Unterform der „öffentlichen“ Urkunde. Gem. § 415 ZPO ist hierunter die Erstellung einer Urkunde durch eine öffentliche Behörde innerhalb ihrer Amtsbefugnisse zu verstehen.

Konkret für die „öffentliche“ Beurkundung bedeutet dies die amtliche Feststellung einer vor der Urkundsperson abgegebenen Willenserklärung nach den Formvorschriften des BeurkG (§ 8 ff.).<sup>2</sup>

Eine weitere Abgrenzung zu sonstigen Erklärungen ist in der Warn- und Beweisfunktion einer „öffentlichen“ Beurkundung zu sehen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Dieter Brüggemann, Bernhard Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, Köln, Berlin, München: C. Heymanns Verlag KG, 5. Auflage, 2002, S.16 (im Folgenden zitiert als Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht).

<sup>2</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.19.

### 3.4 Allgemeine Formerfordernisse

Die § 9 I und § 13 I S.1, III BeurkG sind „Mussvorschriften“, sofern diese missachtet werden, ist der Beurkundungsakt nichtig. Entsprechend § 9 I BeurkG hat die Niederschrift die Bezeichnung der Urkundsperson und der Beteiligten zu enthalten. Welche Personen Beteiligte sind, ergibt sich aus § 6 II BeurkG. Demnach sind Beteiligte diejenigen, welche erschienen sind und deren (oder im fremden Namen) abgegebene Erklärung beurkundet werden soll. Nach der Fertigstellung ist gem. § 13 I BeurkG, in Gegenwart der Urkundsperson, die Urkunde mit vollständigem Wortlaut vorzulesen und von den Beteiligten zu genehmigen und zu unterschreiben. Der Unterschrift der Urkundsperson ist gem. § 13 III BeurkG die Amtsbezeichnung beizufügen. Bei den §§ 9 II, 10, 13 I S.2, S.4 BeurkG handelt es sich um „Sollbestimmungen“. Hiernach soll die Niederschrift den Ort und Tag der Beurkundung und nähere Informationen (z.B. Beruf) zu den Beteiligten beinhalten, damit eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann (§§ 9 II, 10 I BeurkG). Die Unterschrift der Urkundsperson bezeugt die rechtmäßige Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung.

Die Urschrift verbleibt anschließend beim Jugendamt, während die Ausfertigung gem. § 51 I Nr.1 BeurkG demjenigen ausgehändigt wird, der im eigenen Namen (oder jemand, in dessen Namen) eine Erklärung abgegeben hat. Die Ausfertigung wird von der Stelle, die die Urschrift verwahrt (§ 48 S.1 BeurkG) ausgestellt. Sie stellt eine Abschrift des Originals dar, welche die Urschrift im Rechtsverkehr vertritt (§ 47 BeurkG).<sup>1</sup>

Eine Sonderform stellt die „vollstreckbare“ Ausfertigung dar. Sie ist zusätzlich mit einer Vollstreckungsklausel versehen und ist neben Titel und Zustellung Voraussetzung für die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (§§ 750, 798 ZPO). Die Berechtigung der Urkundspersonen, eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen, ergibt sich aus § 60 SGB VIII.

---

<sup>1</sup> Vgl. Brüggenmann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.26.

Damit eine sofortige Vollstreckbarkeit des Titels möglich ist, wird in der Praxis eine Abschrift mit Zustellungsvermerk von der Amtsstelle demjenigen ausgehändigt, gegen welchen eine mögliche Vollstreckung stattfinden soll. Dieser Vorgang ersetzt die Zustellung (§ 173 ZPO).

Bei einer Vaterschaftsanerkennung und jeglichen Zustimmungsurkunden handelt es sich um Abschriften, welche gem. § 1597 BGB für Vater, Mutter, Kind und für das Standesamt (zur Beischreibung) zu erstellen sind.

### 3.5 Prüfungs- und Belehrungspflichten

Damit eine Urkunde nicht nur formell rechtmäßig, sondern auch materiell rechtswirksam ist, unterliegen die Urkundspersonen Prüfungs- und Belehrungspflichten.<sup>1</sup>

Die Urkundsperson hat die Identität des oder der Erschienenen festzustellen (§ 10 II S.1 BeurkG) damit jegliche Verwechslung ausgeschlossen ist. Deshalb sollen folgende Angaben erfragt und in die Niederschrift mit aufgenommen werden:

- Vor- und Nachname (Geburtsname)
- Familienstand
- Geburtstag
- Wohnanschrift
- Staatsangehörigkeit

Um die Angaben überprüfen zu können, ist ein gültiges Ausweisdokument (Reisepass oder Personalausweis) vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.39 f.

Neben der Identitätsfeststellung hat die Urkundsperson gem. § 11 I S.1 BeurkG eine Beurteilung der Geschäftsfähigkeit vorzunehmen.

Dementsprechend sollte eine Beurkundung bei einem Beteiligten, welchem die erforderliche Geschäftsfähigkeit fehlt, abgelehnt werden.

Die Geschäftsfähigkeit ergibt sich aus den §§ 104 ff. BGB und untergliedert sich in die volle Geschäftsfähigkeit, die beschränkte Geschäftsfähigkeit und die Geschäftsunfähigkeit. Bei beschränkt Geschäftsfähigen kommt es bei der Wirksamkeit der abgegebenen Willenserklärung auf die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters an.<sup>1</sup>

Das BeurkG beinhaltet überwiegend „Sollbestimmungen“, damit trotz kleinerer Formfehler eine Beurkundung vorgenommen werden kann.

Dies verdeutlicht die Stellung einer Urkundsperson. Abgeleitet aus § 9 RPfleG ist die Urkundsperson sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Dies bedeutet, speziell für die Prüfungspflichten, dass eine Urkundsperson die Aufnahme einer Urkunde trotz fehlender Identitätsklarheit oder Geschäftsunfähigkeit nicht verweigern kann, außer es würde hierdurch gem. § 4 BeurkG eine Amtspflicht verletzt werden oder nach § 6 oder § 7 BeurkG Ausschluss- bzw. Nichtigkeitsgründe vorliegen.

Der Beurkundungsvorgang ist entsprechend § 10 II und § 11 I BeurkG vorzunehmen mit dem Hinweis auf die jeweiligen Bedenken in der Niederschrift und der Belehrung des oder der Beteiligten auf mögliche Folgen (wie z.B. bei einer Vaterschaftsanerkennung, dass ein Standesamt die Beischreibung (§ 27 I PStG) ablehnen könnte).

Neben den bereits beschriebenen Prüfungspflichten, unterliegen die Urkundspersonen auch der Belehrungspflicht nach § 17 I BeurkG. Diese Vorschrift realisiert die zuvor genannten Abgrenzungsmerkmale der Warn- und Beweisfunktion einer „öffentlichen“ Beurkundung, wie die folgenden Erläuterungen verdeutlichen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.41 ff.

Die Belehrungspflicht dient zur Vergewisserung der Beteiligten über die Rechtslage, insbesondere über die rechtlichen Folgen einer Beurkundung und zugleich auch zur rechtlichen Absicherung der Urkundsperson.

Die Urkundsperson ist zur Belehrung gem. § 17 I BeurkG verpflichtet und hat diese auf die jeweilige Beurkundungsart anzupassen. Grundsätzlich sind die wesentlichen Belehrungen urkundlich festzuhalten, d.h. sie sind zum Inhalt der Niederschrift zu machen, jedoch nicht in dem Ausmaß, dass rechtliche Folgen in allen Einzelheiten festzuhalten wären.<sup>1</sup>

Ergänzend hierzu ist auf das Gebot der Unabhängigkeit und der Neutralität hinzuweisen. Während Beurkundungsvorgänge ist die Urkundsperson kein Beistand oder Vormund, sondern hat lediglich die Pflicht eine neutrale Belehrung vorzunehmen.

Die vorstehenden allgemeinen Erläuterungen haben Gültigkeit für die folgenden Ausführungen zu einzelnen Beurkundungsarten. Hiermit soll ein Überblick über die jeweiligen Voraussetzungen, Rechtsfolgen, eventuelle Besonderheiten und spezielle Belehrungshinweise gegeben werden, um weiterhin aufzuzeigen, welche Komplexität sich hinter dem Aufgabenbereich Beurkundungen verbirgt. Gleichzeitig dienen diese Ausführungen als Vorbereitung für die inhaltliche Ausgestaltung der im Anhang zur Verfügung gestellten Broschüre „Beurkundungen im Kindschaftsrecht“ und Informationsblätter.

### 3.6 Beurkundungsarten

Die Urkundspersonen beim Jugendamt sind gem. § 59 I SGB VIII befugt bestimmte Beurkundungen vorzunehmen. Bei § 59 I SGB VIII handelt es sich um einen abschließenden Katalog. Demnach werden die Urkundspersonen berechtigt folgende Beurkundungen vorzunehmen:

---

<sup>1</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.53.

- Anerkennung der Vaterschaft (§§ 59 I Nr.1 SGB VIII, 1592 ff. BGB)
- Zustimmung der Mutter ggf. des Kindes oder des gesetzlichen Vertreters (§§ 59 I Nr.1 SGB VIII, 1595, 1596 BGB)
- Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist (§§ 59 I Nr.1 SGB VIII, 1599 II BGB)
- Mutterschaftsanerkennung und evtl. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§§ 59 I Nr.2 SGB VIII, 44 II PStG)
- Unterhaltsverpflichtung (§§ 59 I Nr.3 SGB VIII, 1601 ff. BGB)
- Unterhaltsverpflichtung (§§ 59 I Nr.4 SGB VIII, 1615 I BGB)
- Bereiterklärung der Adoptionsbewerber (§§ 59 I Nr.5 SGB VIII, 7 I Adoptionsübereinkommens – Ausführungsgesetz)
- Widerruf der Einwilligung des Kindes in die Adoption (§§ 59 I Nr.6 SGB VIII, 1746 II BGB)
- Verzicht des Vaters auf die Übertragung der Sorge (§§ 59 I Nr.7 SGB VIII, 1747 III Nr.3 BGB)
- Sorgeerklärung der nicht miteinander verheirateten Eltern (§§ 59 I Nr.8 SGB VIII, 1626 a I Nr.1 BGB) und evtl. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 1626 c II BGB)
- Erklärung nach § 252 FamFG (§ 59 I Nr.9 SGB VIII)

Im Folgenden werden mit Ausnahme der „Beurkundung“ nach § 59 I Ziff. 9 SGB VIII weitergehende Erläuterungen zu den einzelnen Beurkundungsarten gemacht. Unberücksichtigt bleiben in diesem Zusammenhang nähere Ausführungen bzgl. Auslandsberührungen.

### 3.6.1 Vaterschaftsanerkennung (§§ 1594 ff. BGB)

Unter einer Vaterschaftsanerkennung versteht man die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft für ein außerehelich geborenes Kind durch eine öffentliche Beurkundung.

### Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung:

- bisher besteht keine Vaterschaft (§ 1594 II BGB)

#### Keinen Vater im rechtlichen Sinn hat ein Kind, wenn

- o keine Ehe im Zeitpunkt der Geburt bestanden hat (z.B. rechtskräftig geschiedene Ehe – § 1592 Nr.1 BGB)
  - o keine Vaterschaftsanerkennung vorliegt (1592 Nr.2 BGB) bzw. die Vaterschaft rechtskräftig angefochten wurde (§§ 1600, 1600 b BGB)
  - o keine gerichtliche Feststellung einer Vaterschaft bisher erfolgte (§§ 1592 Nr.3, 1600 d I BGB)
  - o der Ehemann länger als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist (§ 1593 BGB)
- bedingungslose, unbefristete und höchstpersönlich abgegebene Anerkennung (§§ 1594 III, 1596 IV BGB)
  - Zustimmung der Mutter bzw. des Kindes, ebenfalls bedingungslos und unbefristet (§§ 1595, 1596 BGB)
  - Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet sein (§ 1597 I BGB)
  - Wirksamkeit nur bei Erfüllung aller Voraussetzungen (§ 1598 BGB)

### Besonderheiten bei der Vaterschaftsanerkennung:

Sowohl die Anerkennung als auch die Zustimmung der Mutter kann bereits vor der Geburt des Kindes erfolgen (§§ 1594 IV BGB, 1595 III BGB). In diesem Fall wird in einer Vaterschaftsanerkennung die Möglichkeit einer Mehrlingsgeburt berücksichtigt. Ein Widerrufsrecht besteht gem. § 1597 III BGB, sofern die Anerkennung innerhalb eines Jahres nicht wirksam geworden ist, also die Mutter nicht innerhalb dieser Frist ihre Zustimmungserklärung abgegeben hat.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Brüggenmann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S 64 ff.

Des Weiteren ist auch eine wahrheitswidrige Vaterschaftsanerkennung wirksam, solange diese nicht rechtskräftig angefochten wird (§§ 1600, 1600 b BGB). Außerdem stellt die wahrheitswidrige Vaterschaftsanerkennung keinen Straftatbestand dar.

Ergänzend hinzuweisen ist hierbei auch auf die Tatsache, dass nur eine Anerkennung der Vaterschaft für Kinder und Jugendliche vorgenommen werden darf (§ 59 I SGB VIII). Ebenso ist das Jugendamt nicht dazu ermächtigt, den Widerruf einer Vaterschaftsanerkennung zu beurkunden, da auch dieser Vorgang keine Erwähnung im abschließenden Katalog des § 59 SGB VIII gefunden hat.<sup>1</sup>

Abschließend ist bei den Besonderheiten einer Vaterschaftsanerkennung festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um eine adressatenbezogene Erklärung handelt, d.h. dass diese nicht gegenüber jemandem erklärt werden muss, sondern lediglich eine Verteilung nach § 1597 II BGB vorgenommen werden muss.

Rechtsfolgen der Vaterschaftsanerkennung:

- uneingeschränktes Verwandtschaftsverhältnis (§ 1589 BGB)
- gegenseitige Unterhaltsansprüche (§§ 1601 ff. BGB)
- Sonderbedarf (§ 1613 II Nr.1 BGB), Mehrbedarf
- gegenseitige Erbansprüche (§ 1924 BGB)
- Unterhaltsanspruch der Mutter (§ 1615 I BGB)
- Umgangsrecht und ggf. Sorgerecht (§§ 1626 ff., 1684, 1685 BGB)
- Auskunftsanspruch des Vaters (§ 1686 BGB)
- Widerrufsrecht (§ 1597 III BGB)
- Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO)
- Staatsangehörigkeit (§ 4 StAG)
- Beerdigungskosten (§§ 1615 m, n BGB)
- Erteilung des Familiennamens (§ 1617 a II BGB)

---

<sup>1</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.70.

Belehrung – ergänzende Hinweise:

Bei ausländischen Anerkennenden sollte zusätzlich darüber belehrt werden, dass sich die Eltern-Kind-Beziehung nach deutschem Recht (Art. 21 EGBGB) richtet, solange das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Die Neutralität des Urkundsbeamten erfordert es auch, dass über die Risiken und Chancen einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung (§ 1600 d BGB) belehrt wird. Hierbei ist z.B. zu erwähnen, dass eine nachträgliche Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung fristgerecht erfolgen muss (§ 1600 b BGB) und diese Frist auch für eine bewusst wahrheitswidrig abgegebene Vaterschaftsanerkennung Gültigkeit hat.<sup>1</sup>

### 3.6.2 Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung (§§ 1595 I, 1597 BGB)

Die Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Anerkennung.

Voraussetzungen der Zustimmungserklärung:

- bedingungslose und unbefristete Zustimmung der Mutter bzw. des gesetzlichen Vertreters (§§ 1595, 1596 I BGB)
- öffentliche Beurkundung (§ 1597 I BGB)
- Wirksamkeit nur bei Erfüllung aller vorstehenden Voraussetzungen (§ 1598 I BGB)

Besonderheiten bei der Zustimmungserklärung:

Die Zustimmungserklärung ist zwar nicht fristgebunden, sofern sie allerdings nicht innerhalb eines Jahres nach Anerkennung der Vaterschaft erfolgt, hat der Vater ein Widerrufsrecht gem. § 1597 III S.1 BGB.

---

<sup>1</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.79 f.

Zusätzlicher Hinweis: der Widerruf einer Vaterschaftsanerkennung stellt ebenfalls eine Beurkundung dar, welche aufgrund der fehlenden Befugnis nach § 59 I BeurkG nur bei einem Notar vorgenommen werden kann. Auch bei einer Zustimmungserklärung handelt es sich wie bei der Vaterschaftsanerkennung um keine adressatenbezogene Erklärung. Die Zustimmung der Mutter ist unwiderruflich, die Beseitigung der Vaterschaft ist demnach nur über ein Anfechtungsverfahren möglich (§§ 1600, 1600 b BGB).<sup>1</sup>

Rechtsfolgen der Zustimmungserklärung:

Siehe im Wesentlichen Rechtsfolgen Vaterschaftsanerkennung (unter Nr.3.6.1, S.21)

Belehrung – ergänzende Hinweise:

Hierbei handelt es sich um die „spiegelverkehrte“ Belehrung in Bezug auf die Vaterschaftsanerkennung.

Bei staatenlosen oder ausländischen Müttern sollte zusätzlich darüber belehrt werden, dass das Kind automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, wenn der Anerkennende bereits im Zeitpunkt der Geburt deutscher Staatsangehöriger gewesen ist.<sup>2</sup>

### 3.6.3 Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung

#### (§§ 1595 II BGB)

Die Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung ist nur dann erforderlich, wenn der Mutter die elterliche Sorge nicht zusteht (§1595 II BGB). Dies ist gegeben, wenn das Kind bereits volljährig ist, die elterliche Sorge nach §§ 1673, 1675 BGB ruht, das Sorgerecht gem. § 1666 III BGB entzogen wurde oder die Mutter minderjährig ist. In diesen Fällen hat das Kind bzw. der gesetzliche Vormund (§ 1596 II BGB) die erforderliche Zustimmung zu erteilen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.83.

<sup>2</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.84.

<sup>3</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.85.

Voraussetzungen der Zustimmungserklärung:

Bis zum einschließlich 6. Lebensjahr ist das Kind geschäftsunfähig und bis zum 14. Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig. In diesen Fällen muss ein gesetzlicher Vertreter die Zustimmungserklärung im Namen des Kindes erteilen. Ein gesetzlicher Vertreter kann ein Amtsvormund bei Minderjährigkeit der Mutter (§ 1791 c BGB), ein Vormund bei Sorgerechtsentzug (§§ 1666, 1773 BGB), ein Pfleger bei vorgeburtlicher Zustimmung einer minderjährigen Mutter (§ 1912 I BGB) oder die Adoptiveltern bei einer nachträglichen Vaterschaftsanerkennung zu einem bereits adoptierten Kind sein.<sup>1</sup> Im Übrigen gelten dieselben Formvorschriften wie bei der Vaterschaftsanerkennung.

Besonderheiten bei der Zustimmungserklärung:

Die Urkundsbefugnis (§ 59 I SGB VIII) endet wie bereits erläutert mit der Volljährigkeit. Die Zustimmung des Volljährigen kann demnach nur beim Notar vorgenommen werden.

Rechtsfolgen der Zustimmungserklärung:

Siehe im Wesentlichen Rechtsfolgen Vaterschaftsanerkennung (unter Nr.3.6.1, S.26)

#### 3.6.4 Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist (§ 1599 II BGB)

Die Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 eröffnete die Möglichkeit unter Zustimmung beider Ehegatten die Zuordnung eines noch während der Ehe geborenen Kindes hin zu einem die Vaterschaft anerkennenden Dritten. Das Kind wird allein durch die Beurkundung, im Rahmen eines Scheidungsverfahrens, trotz der noch bestehenden Ehe nicht mehr dem Ehemann, sondern einem Dritten zugerechnet. Die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung ist von der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses abhängig (§ 1599 II S.3 BGB).

---

<sup>1</sup> Vgl. Brüggenmann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.85 f.

Voraussetzungen der Zustimmung:

- Geburt des Kindes nach Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens (§ 1599 II S.1 BGB)
- Annerkennung des Dritten (§ 1599 II S.1 BGB)
- Zustimmung der Mutter und des Ehemannes (Formerfordernisse § 1594 III, IV, § 1596 I S.1-3, III, IV, § 1597 I, II, § 1598 I BGB)

Alle erforderlichen Erklärungen sind innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses abzugeben (§ 1599 II S.1 BGB).

Rechtsfolgen der Zustimmung:

Das Kind wird nicht mehr dem Ehemann gem. § 1592 Nr.1 BGB zugeordnet, sondern dem anerkennenden Dritten. Der Ehemann hat somit keinerlei Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind. Diese Anerkennung wird jedoch erst mit Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses wirksam (§ 1599 II S.3 BGB).

### 3.6.5 Mutterschaftsanerkennung (§ 59 I Nr.2 SGB VIII)

Mutter eines Kindes ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1591 BGB) die Frau, die es geboren hat. In den Rechtsordnungen einzelner Länder (z.B. Italien) ist es bei nicht verheirateten Müttern erforderlich, dass diese die Mutterschaft zu ihrem Kind anerkennen.<sup>1</sup>

Voraussetzungen der Mutterschaftsanerkennung:

Einzige materielle Voraussetzung ist die ausländische Abstammung eines Elternteils. Im Übrigen gelten die formellen Voraussetzungen wie bei der Vaterschaftsanerkennung.

Besonderheiten der Mutterschaftsanerkennung:

Die Zustimmung des Vaters zur Anerkennung der Mutterschaft ist nicht vorgesehen und deshalb nicht im Handlungskatalog nach § 59 SGB VIII enthalten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.140.

Die Urkundsperson hat nicht zu prüfen, ob das entsprechende Heimatrecht die Mutterschaftsanerkennung vorsieht (§ 17 III BeurkG). Die Beischreibung der Mutterschaft wird nur vorgenommen wenn das zutreffende Heimatrecht eines Elternteils dies verlangt.

### 3.6.6 Unterhaltsverpflichtung (§ 1601 ff. BGB)

Eine Unterhaltsurkunde ist eine einseitige Willenserklärung. Sie umfasst alle Leistungen zur Sicherstellung des Lebensbedarfs einer Person.<sup>1</sup>

Der Bundestag hat zum 01.01.2008 das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts beschlossen, welches folgende Ziele verfolgt:

- Förderung des Kindeswohls
- Stärkung nahehehlicher Eigenverantwortlichkeit
- Vereinfachung des Unterhaltsrechts

Die wesentlichen Änderungen, die sich aus diesem Abänderungsgesetz ergeben sind:

- Änderung der unterhaltsrechtlichen Rangfolge
- Aufhebung der Regelbetragsverordnung und Einführung des sog. Mindestunterhalts (für alle Bundesländer gleich)
- Keine Differenzierung mehr zwischen den Unterhaltsvorschusszahlungen zwischen alten und neuen Bundesländern

Voraussetzungen der Unterhaltsverpflichtung:

- Verwandtschaft in gerader Linie (§ 1601 BGB)
- Bedürftigkeit (§ 1602 I BGB)
- Leistungsfähigkeit (§ 1603 I BGB)
- Keine Beschränkung oder Wegfall des Anspruches (§§ 1611 I, 1615 I BGB)
- 21.Lebensjahr des Unterhaltsberechtigten darf bei der Beurkundung noch nicht vollendet sein (§ 59 I Nr.3 SGB VIII)

---

<sup>1</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.89.

### Besonderheiten der Unterhaltsverpflichtung:

Grundsätzlich wird der zukünftige Unterhalt gem. §§ 1610, 1612 BGB beurkundet, welcher monatlich im Voraus zu bezahlen ist (§ 1612 III S.1 BGB). Es besteht allerdings auch die Möglichkeit den Unterhalt für die Vergangenheit, sowie Sonder- und Mehrbedarf (z.B. Kindergartenaufwendungen) beurkunden zu lassen. Umstritten ist, ob die Beurkundungsermächtigung gem. § 59 I Nr.3 SGB VIII auch Abänderungs- oder Neubeurkundungen beinhaltet und somit Abänderungsbeschlüssen gem. § 239 FamFG gleichstehen würde. Jede Unterhaltsurkunde hat auch die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gem. § 60 SGB VIII i.V.m. § 724 ZPO zu beinhalten.<sup>1</sup>

### Belehrung – ergänzende Hinweise:

Dem Unterhaltspflichtigen sollten die Grundzüge der Berechnungssystematik der Düsseldorfer Tabelle erläutert werden. Auf die Möglichkeiten eines Festbetragstitels oder dynamisierten Titel und der Anrechnung des anteiligen Kindergeldes sollte ebenfalls hingewiesen werden

### Rechtsfolgen der Unterhaltsverpflichtung:

- monatlich im Voraus zu zahlende Unterhaltsbeiträge (§§ 1610, 1612 BGB)
- Auskunftspflicht (§ 1605 BGB)
- eine Vollstreckungsklausel ermöglicht die Zwangsvollstreckung für ausstehende Beträge nach Eintritt der Fälligkeit gem. (§ 1612 III BGB)

---

<sup>1</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.89 ff.

### 3.6.7 Unterhaltsverpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen nach (§ 1615 I BGB)

Hierbei begründet sich die Sicherstellung des Lebensbedarfs einer Person aus Anlass der Geburt. Die Berechtigung zur Urkundsaufnahme durch das Jugendamt ergibt sich aus § 59 I Nr. 4 SGB VIII.

Voraussetzungen der Unterhaltsverpflichtung:

Der Anspruch nach § 1615 I BGB setzt voraus, dass es einen „nichtehelichen“ Vater gibt. Dementsprechend muss also die Vaterschaft bereits wirksam festgestellt worden sein.

Besonderheiten der Unterhaltsverpflichtung:

Sofern der Vater das Kind betreut, hat dieser einen Anspruch gegenüber der Mutter (§ 1615 I IV BGB). Auch diese Beurkundungsart ist gem. §§ 60 SGB VIII i.V.m. 724 ZPO mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen.<sup>1</sup>

Rechtsfolgen der Unterhaltsverpflichtung:

Der Unterhaltsanspruch der Mutter aus Anlass der Geburt beginnt frühestens 4 Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes (§ 1615 I BGB). Auch hierbei unterliegt der Unterhaltspflichtige dem Auskunftsanspruch (§ 1605 BGB) und sofern Rückstände vorhanden sind, der Zwangsvollstreckung. Für die Betreuung des Kindes durch den Vater und dessen Unterhaltsanspruch gegen die Mutter gilt § 1615 IV BGB.

### 3.6.8 Bereiterklärung der Adoptionsbewerber (§ 7 I Adoptionsübereinkommens – Ausführungsgesetz)

Bei der Bereiterklärung der Adoptionsbewerber handelt es sich um die Beurkundung einer Verpflichtung für die Übernahme der Kosten, die für die Einreise eines Kindes aus dem Ausland nach Deutschland bis zur wirksamen Adoption entstehen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.138 f.

Es soll hierdurch sichergestellt werden, dass der öffentlichen Hand keine Kosten entstehen. Die Kostenübernahme der Adoptionsbewerber ist auf max. sechs Jahre begrenzt (§ 7 II Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz).

Diese Beurkundungsart wurde nur in den Grundzügen erläutert um den Zusammenhang mit den nachstehenden Beurkundungen herzustellen.

### 3.6.9 Beurkundung des Widerrufs der Einwilligung in die Adoption durch das Kind (§ 1746 II BGB)

Gem. § 1746 II BGB kann ein Jugendlicher seine notarielle Einwilligung in die Adoption durch Beurkundung des Widerrufs zurücknehmen.

Voraussetzungen des Widerrufs:

Der Jugendliche muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Besonderheiten des Widerrufs:

Die Einwilligung des Jugendlichen in die Adoption bedarf gem. § 1750 I BGB der notariellen Beurkundung. Der Widerruf kann beim Jugendamt beurkundet werden (§ 59 I Nr.6 SGB VIII). Der Widerruf ist durch den Jugendlichen (ohne gesetzlichen Vertreter möglich) gegenüber dem Vormundschaftsgericht zu erklären. Dementsprechend hat die Urkundsperson die Ausfertigung der Niederschrift dem Vormundschaftsgericht zu übersenden.<sup>1</sup>

Rechtsfolgen des Widerrufs:

Eine Adoption ist aufgrund der fehlenden Einwilligung des Jugendlichen nicht möglich.

---

<sup>1</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.140.

### 3.6.10 Beurkundung des Verzichts auf die Übertragung der elterlichen Sorge im Adoptionsverfahren durch den „nichtehelichen“ Vater (§ 1747 III Nr.3 BGB)

Nach § 1747 III BGB kann der Vater auf die Übertragung der elterlichen Sorge verzichten. Hierbei sind nicht nur die Väter nach § 1592 BGB gemeint, sondern auch derjenige, der unter den Voraussetzungen des § 1600 d BGB glaubhaft macht, der Vater zu sein (§ 1747 I BGB).

Voraussetzungen des Verzichts:

Der Vater hat den Verzicht urkundlich gegenüber dem Familiengericht zu erklären.

Besonderheiten des Verzichts:

Die Ausfertigung über die Niederschrift ist dem Vater auszuhändigen. Erst durch Zugang der Willenserklärung beim Vormundschaftsgericht wird der Verzicht wirksam (§ 1747 III Nr.3 i.V.m. § 1750 I BGB) und hierdurch gleichzeitig unwiderruflich gem. § 1747 III Nr.3, § 1750 II S.2 BGB.<sup>1</sup>

Rechtsfolge des Verzichts:

Der Vater hat keinen Anspruch mehr auf die Übertragung der Sorge.

### 3.6.11 Sorgeerklärung der nicht miteinander verheirateten Eltern (§ 1626 a I Nr. 1 BGB)

Durch die Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 wurde die Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts für minderjährige Kinder, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, eingeführt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.141.

#### Voraussetzungen der Sorgeerklärung:

- es muss sich um ein Kind handeln, dessen Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren
- im Zeitpunkt der Sorgeerklärung muss die Mutter die alleinige Sorge haben
- Vaterschaft muss festgestellt sein (§ 1592 Nr.2, Nr.3 BGB)
- unbedingte, unbefristete und höchstpersönlich abgegebene Willenserklärungen (§§ 1626 b, 1626 c BGB)
- öffentliche Beurkundung (§ 1626 d BGB)
- es darf keine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge ergangen sein
- Erforderlichkeit zweier inhaltlich übereinstimmender Erklärungen
- evtl. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 1626 c BGB)

#### Besonderheiten der Sorgeerklärung:

Die Willenserklärungen können auch bei unterschiedlichen Jugendämtern, also auch getrennt abgegeben werden.

Die gemeinsame Sorge ist demnach erst rechtswirksam, wenn beide Erklärungen mit übereinstimmendem Inhalt abgegeben wurden. Umgekehrt bedeutet dies, dass wenn noch nicht beide Willenserklärungen abgegeben wurden, ein Widerruf möglich ist. Dieser fällt allerdings nicht unter die Befugnisse des Jugendamtes (§ 59 I SGB VIII) und muss deshalb bei einem Notar beurkundet werden.

Die Beurkundung der gemeinsamen Sorge ist auch bereits vor der Geburt des Kindes möglich. Grundsätzlich hat das Jugendamt des Geburtsortes ein Sorgeregister zu führen (§ 58 a II SGB VIII).

Auf Anfrage der Mutter kann beim zuständigen Jugendamt eine sog. Negativbescheinigung ausgestellt werden, welche als Beweis dafür gilt, dass keine gemeinsame Sorge erklärt wurde (§ 58 a I SGB VIII).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Brüggemann/Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, S.148.

## Rechtsfolgen der Sorgeerklärung:

- Vertretung des Kindes (§ 1629 BGB)
- einvernehmliche Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind (§ 1687 I S.1 BGB) bzw. alleinige Entscheidung des betreuenden Elternteils bei Dingen des alltäglichen Lebens (§ 1687 I S.2 BGB)
- bei Tod eines Elternteils geht die elterliche Sorge automatisch auf den überlebenden Elternteil über (§ 1680 BGB)
- Pflichten nach §§ 1626, 1627, 1631 BGB
- Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis (§ 1628 BGB)
- alleinige Ausübung bei tatsächlicher Verhinderung oder Ruhen der elterlichen Sorge des anderen Elternteils (§ 1678 BGB)
- Abänderung nur durch das Familiengericht möglich (§ 1671 BGB)
- Auswirkungen auf das Namensrecht (§§ 1617 I BGB)
- Auswirkungen auf andere Kinder (§ 1617 I S.3 BGB)

## **4 Auswertung der Fragebögen**

Um sowohl die bereits bestehenden Stärken als auch mögliche Defizite für den Untersuchungsgegenstand „Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen“ analysieren zu können, wurden an alle Jugendämter in Baden-Württemberg Fragebögen verschickt. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse konnte im Anschluss an die Auswertung eine Handlungsempfehlung mit entsprechenden Lösungsansätzen erarbeitet werden.

### **4.1 Methodische Vorgehensweise**

Der Grundgedanke der Dienstleistungsqualität basiert auf den Erwartungen und Bedürfnissen der Kunden. Dementsprechend wurde ein Kundenfragebogen entwickelt um diese Daten erheben zu können. Die Jugendämter wurden darum gebeten, diese in ihrem Amt auszulegen bzw. nach einem Beurkundungsvorgang den Beteiligten auszuhändigen.

Gleichzeitig stellte sich die Frage nach internen Prozessen und dem Qualitätsbewusstsein der Mitarbeiter. Diese Faktoren spiegeln sich letztendlich in der Kundenzufriedenheit wieder und konnten mit Hilfe eines Fragebogens an die Urkundspersonen untersucht werden.

Dieser zweigliedrige Untersuchungsansatz entspricht der bereits beschriebenen Vorgehensweise zur Messung von Dienstleistungsqualität. Die Festsetzung der Datenerhebungsmethode auf die Umfrage per Fragebogen wurde aufgrund der Effektivität gewählt. Mittels der Konzipierung zweier Fragebögen konnte eine enorme Datenmenge innerhalb kürzester Zeit erhoben werden.

Die sowohl geschlossenen (Antwortmöglichkeiten vorgegeben) als auch offenen Fragestellungen dienten zur detaillierten Auswertungsmöglichkeit bzgl. der Bestandteile der Dienstleistungsqualität (Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität).

#### 4.2 Rücklaufquote

Die „Stichprobe“, die der Befragung zu Grunde gelegt wurde, beinhaltet alle Jugendämter in Baden-Württemberg. Insgesamt haben 21 Jugendämter die Fragebögen ihrer Urkundspersonen und Kunden zurückgeschickt. Demnach liegt die Rücklaufquote bei 43,75%. Diese hohe Quote zeigt, dass Interesse an diesem Themengebiet besteht. Bei den 21 Jugendämtern haben sich 52 Urkundspersonen und 46 Kunden die Zeit genommen, die Fragebögen auszufüllen.

#### 4.3 Auswertung und Analyse der Fragebögen

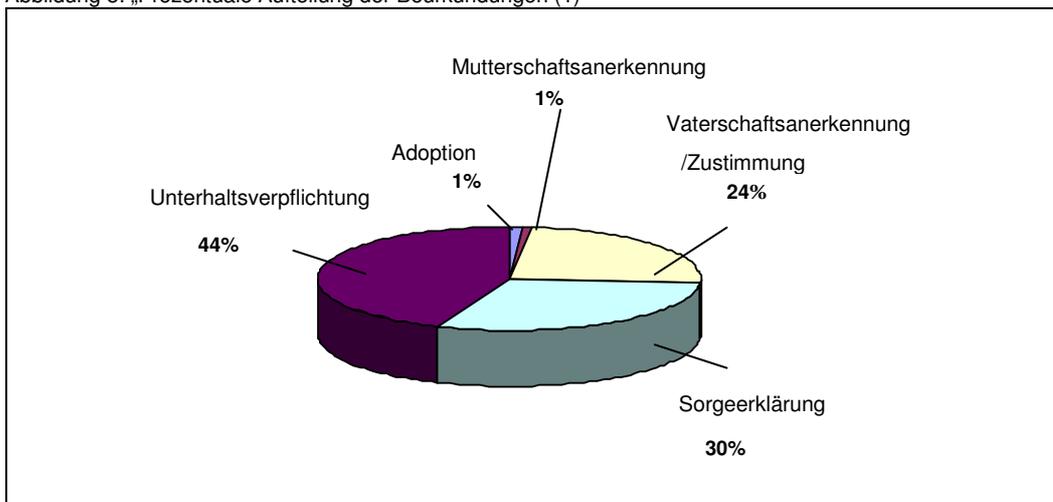
Im Folgenden werden die elementaren Erkenntnisse der Auswertung der Fragebögen „Urkundspersonen“ und „Kunden“ dargestellt. Gleichzeitig erfolgt eine detaillierte Analyse der einzelnen Bestandteile der Dienstleistungsqualität. Aufgrund der detaillierten Auswertung der Fragebögen wird auf eine gesonderte Darstellung im Anhang verzichtet.

Die Auswertung der Fragestellung nach Anzahl und Aufteilung der einzelnen Beurkundungen ergab, dass im Durchschnitt bei jedem Jugendamt jährlich ca. 700 Beurkundungen durchgeführt werden. Die Angaben erstreckten sich von 227 bis hin zu 2.248 Beurkundungen pro Jahr. Bei vielen Jugendämtern wird die Statistik nicht auf die unterschiedlichen Beurkundungsarten aufgeteilt. Einheitlich konnte jedoch eine Steigerung der Fallzahlen im Vergleich der Jahre 2007 (durchschnittlich 650) und 2008 (durchschnittlich 794) festgestellt werden. Dieser Anstieg der Beurkundungen kann nicht unmittelbar auf eine höhere Geburtenzahl zurückgeführt werden. Vielmehr ist hierbei die Anzahl der außerehelich geborenen Kinder ausschlaggebend. Das Statistische Bundesamt Baden-Württemberg wertete für die Jahre 2007 und 2008 einen Rückgang der Geburtenanzahl aus. Gleichzeitig stieg jedoch die Anzahl der außerehelichen Geburten von 20% im Jahr 1998 auf rund 30% im Jahr 2008.

Dieser Anstieg zeigt, dass es sich hierbei nicht um eine vorübergehende Entwicklung, sondern um einen andauernden aufsteigenden Entwicklungstrend handelt, welcher bezogen auf die Beurkundungsarbeit im Jugendamt ebenfalls mit einem Anstieg der Fallzahlen verbunden ist.<sup>1</sup>

Abschließend zur Auswertung bzgl. Anzahl und Aufteilung der Beurkundungen soll das folgende Schaubild einen Überblick über die Gewichtung der einzelnen Beurkundungsarten ermöglichen:

Abbildung 5: „Prozentuale Aufteilung der Beurkundungen (1)“



Quelle: eigene Darstellung zu Frage 1 Fragebogen „Urkundspersonen“

In diesem Zusammenhang kann zugleich das Ergebnis der Relation von Sachbearbeitern und Urkundspersonen genannt werden. Die Gesamtzahl der Sachbearbeiter im Bereich Beistand- /Vormund- /Pflegschaften in den einzelnen Jugendämtern erstreckt sich von 4 bis 15 Personen. Im Durchschnitt hat somit jedes Jugendamt 8 Sachbearbeiter.

Die Anzahl der Urkundspersonen ist demzufolge auch sehr unterschiedlich und beträgt im Schnitt rund 7 Urkundspersonen pro Jugendamt. Im Vergleich zu der Gesamtzahl an Sachbearbeitern zeigt dieser Durchschnitt, dass die Mehrheit aller Sachbearbeiter auch zur Urkundsperson bestellt ist. Dieses Ergebnis lässt die Schlussfolgerung zu, dass durch die nahezu identische Anzahl von Sachbearbeitern und Urkundspersonen eine ausgeglichene Verteilung der Beurkundungen möglich sein sollte.

<sup>1</sup> Vgl. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr.137 vom 07.04.2009.

Die Urkundspersonen wurden weiterhin mit Hilfe spezieller Fragen zum Umgang mit dem Thema Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen befragt. Auf die Frage ob die Kunden anhand von einem Vordruck belehrt werden verneinten dies 80%. Die restlichen 20% gaben an, einen Vordruck zu nutzen, um alle Bestandteile einer Belehrung im Überblick zu behalten. Diese Frage zielte speziell auf die Analyse der Prozessqualität ab. Festzustellen ist, dass kaum eine Verwendung von Vordrucken stattfindet. Dies kann allerdings nur bedingt ein Indikator für mangelnde Prozessqualität sein, da hierbei davon ausgegangen werden muss, dass sich die jeweiligen Urkundspersonen selbst einschätzen können, ob sie einen solchen Vordruck benötigen um die vorgeschriebene Belehrung vollumfänglich durchführen zu können. Lediglich in Bezug auf die beidseitige Nutzung eines solchen Vordruckes könnte die Prozessqualität optimiert werden. Die Verwendung von Vordrucken kann nicht nur für die Urkundspersonen eine Unterstützung sein, sondern soll es dem Kunden ermöglichen die Belehrung besser nachvollziehen zu können.

Des Weiteren wurde erfragt, ob eine Beratung vor der eigentlichen Beurkundung erfolgt. In der Fragestellung wurde darauf hingewiesen, dass hierbei nicht die Belehrung nach § 17 BeurkG gemeint ist. Diese Frage wurde von der Mehrheit (61%) mit „ja“ beantwortet. Angegeben wurde zugleich auch, dass diese Beratungen sowohl telefonisch als auch im persönlichen Gespräch stattfinden, je nach Kundenwunsch. Dass dieser positiv zu bewertende Teilaspekt der Prozessqualität auch der Realität entspricht zeigte die Auswertung derselben Fragestellung seitens der Kunden. Die Hälfte aller Befragten gab an, dass vor dem Beurkundungstermin eine persönliche oder telefonische Beratung möglich war, je nach dem was gefordert wurde. In diesen positiven Ergebnissen ist auch die nahezu einheitliche Ablehnung (Kunden und Urkundsbeamten jeweils 70%) des Vorschlags bzgl. der Einführung eines Pflichtberatungstermins vor dem eigentlichen Beurkundungstermin begründet.

Obwohl derzeit nach Angaben der Urkundspersonen noch keinerlei Zielvereinbarungen zwischen Mitarbeitern und Amtsleitung bestehen, welche die Basis für die Ergebnisqualität bilden, können sowohl die Bearbeitungsdauer als auch die Wartezeit zwischen Terminanfrage und tatsächlichem Beurkundungstermin hierunter gefasst werden. Die Grundlagen für den geforderten Soll-Ist-Vergleich, als Ausgangsbasis für die Ergebnisqualität, bildet hierbei die kommunale Orientierungshilfe aus dem Jahr 2004 zur Personalbedarfsmessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften, welche u.a. mit Hilfe der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erarbeitet wurde. Die Angaben zur Dauer einer Beurkundung wurde von den Urkundspersonen relativ einheitlich angegeben mit einer Spanne von 30-45 Minuten. Die Ergebnisse der Zeitwerterhebung der kommunalen Orientierungshilfe bestätigen dieses Ergebnis als eine angemessene Bearbeitungsdauer. Dies spiegelt sich auch in den Antworten der Kunden wieder. Alle Kunden hatten das Gefühl, dass die jeweilige Urkundsperson ausreichend Zeit für sie hatte und dementsprechend auch auf die individuellen Bedürfnisse und Fragen eingegangen werden konnte. Ebenfalls positiv ist die Ergebnisqualität im Bereich der Dauer zwischen Terminanfrage und Beurkundungstermin zu bewerten. Die Ergebnisse waren auch hierbei deckungsgleich und erstreckten sich von dem Tag der Anfrage bis hin zu 14 Tagen, wobei sich die überwiegenden Angaben auf maximal eine Woche beziehen. Ein ebenfalls einheitliches Ergebnis konnte bei der Fragestellung nach der Verständlichkeit der Belehrungen festgestellt werden. Alle Urkundspersonen waren der Meinung, dass ihre jeweiligen Belehrungen verständlich waren. Dies bestätigten auch alle Kunden. Diese Auswertung liefert einen eindeutigen positiven Indikator für die Strukturqualität, welche als Teilaspekt die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitarbeiter beinhaltet. Diese Tatsache begründet auch die Angaben bzgl. des Bewusstseins über die rechtlichen Auswirkungen einer Urkunde. Hierbei gaben alle Befragten an, dass sie sich über die rechtlichen Auswirkungen ihrer Unterschrift bewusst sind.

Es besteht eine Korrelation zwischen persönlicher und fachlicher Qualifikation der Mitarbeiter und der Frage nach der Anzahl der bisherigen Teilnahme an Fortbildungen im Bereich Beurkundungen. Rund 42 % der Urkundspersonen gaben an, dass sie bisher an einem oder mehreren Seminaren bzw. einer Fortbildungen zum Thema Beurkundungen teilgenommen haben. Die restlichen Befragten gab an, dass sie bisher an keinem Seminar teilgenommen haben. Die sich anschließende Frage, ob die Angebote zur Fortbildung in diesem Bereich als ausreichend angesehen werden, wurde von 40% verneint. Dies zeigt auf, dass bisher nur eine mangelnde Ausgestaltung der Prozessqualität vorherrscht.

Bestärkt wird diese Feststellung auch in Bezug auf die Auswertungen der Fragen nach dem derzeitigen Stand der Öffentlichkeitsarbeit.

Aus den Fragestellungen geht hervor, dass alle beteiligten Jugendämter bisher keinerlei spezielle Broschüren zum Thema Beurkundungen haben und lediglich 4 der 21 Jugendämter für Ihre Kundschaft Informationsblätter bereithalten, in welchen das Thema Beurkundungen angesprochen wird. Ein ähnliches Ergebnis ergab sich bei der Frage, ob speziell für das Jugendamt ein Internetauftritt mit dem Hinweis auf Beurkundungen besteht. Insgesamt bestätigten dies sechs Jugendämter. Diese Ergebnisse stehen wiederum im Gegensatz zu den 61% der befragten Urkundspersonen, die Öffentlichkeitsarbeit als absolut erforderlich und notwendig ansehen.

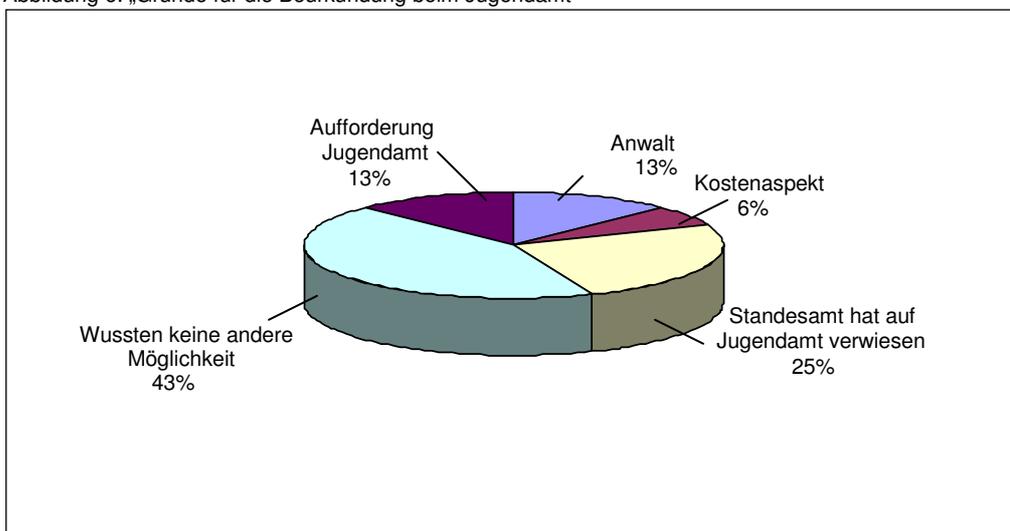
Die derzeitig noch mangelhafte Ausgestaltung im Bereich der Prozessqualität und die Steigerungsmöglichkeit im Bereich der Strukturqualität spiegeln sich auch in den Vorschlägen der Befragten wieder. Sowohl die Urkundspersonen als auch die Kunden fordern die Bereitstellung von umfangreicherem und detaillierterem Informationsmaterial. Des Weiteren wurden seitens der Urkundspersonen die Wünsche nach mehr Fortbildungen, einer besseren und zugleich auch weitläufigeren Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und die Bereitstellung geeigneter PC-Programme geäußert.

Die Anschaffung spezieller PC-Programme für Beurkundungsvorgänge, inklusive ständiger Rechtsupdates, ist ein Zeichen für die Verbesserungsfähigkeit im Bereich der Strukturqualität.

Die geforderte Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen findet z.T. bereits statt, wie 73% der Urkundspersonen bestätigten, allerdings beschränkt sich dies zur Zeit nur auf die Zusammenarbeit mit dem Standesamt. Verdeutlicht wird der Wunsch nach einer erweiterten Zusammenarbeit durch die positive Bewertung des Vorschlags künftig auch mit Hilfe von Broschüren und Informationsblättern in Geburtenvorbereitungskursen, Hebammenpraxen, bei Frauenärzten oder bei Gesundheitsämtern aufklärende Hinweise zum Thema Beurkundungen zu bieten. Rund 89% der Urkundspersonen und 75% der Kunden befürworteten diese Option.

Auf die Frage woher die befragten Kunden Ihre Information bzgl. der Beurkundungsmöglichkeiten bezogen haben bzw. weshalb sie sich für die Beurkundung bei einem Jugendamt entschieden haben, konnte folgendes Ergebnis festgestellt werden:

Abbildung 6: „Gründe für die Beurkundung beim Jugendamt“



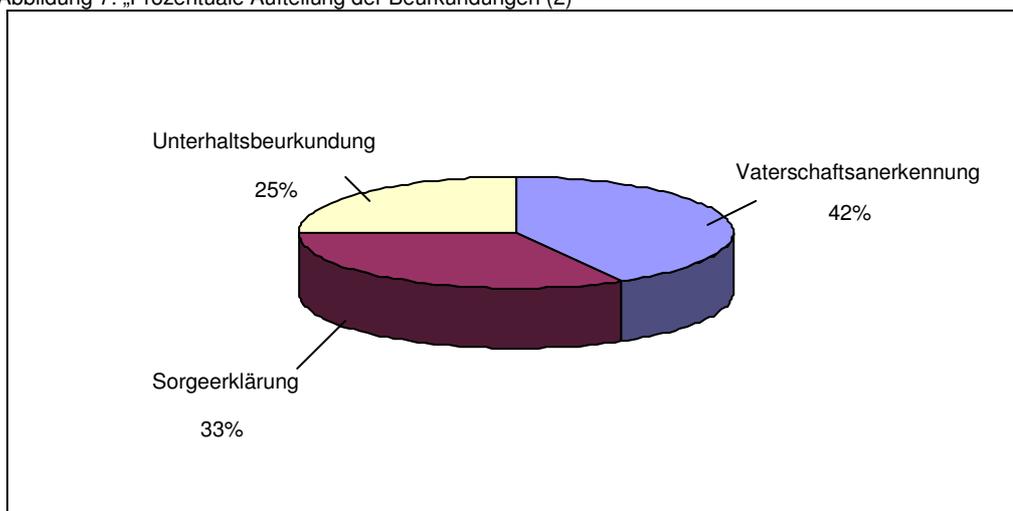
Quelle: eigene Darstellung zu Frage 6 Fragebogen „Kunden“

Bei dieser Frage ist zu berücksichtigen, dass beim Standesamt nicht alle Beurkundungsarten durchgeführt werden können. Dennoch gaben 43% aller Befragten an, dass ihnen die Möglichkeit z.B. auch beim Standesamt Beurkundungen durchführen lassen zu können, nicht bekannt war.

Diese „Unwissenheit“ spiegelt sich auch in den lediglich 6% wieder, welche darüber informiert waren, dass Beurkundungen beim Jugendamt kostenlos sind. Weiterhin ergab sich, dass über 43% der Befragten, sich bereits vor dem Beurkundungstermin über die Thematik informiert haben. Die Informationsquellen waren hierbei überwiegend der Anwalt und der Freundeskreis. Rund die Hälfte aller Befragten gab an, dass es wünschenswert wäre, wenn es mehr Informationsmaterial zu diesem Thema geben würde.

Welche Beurkundungsvorgänge überhaupt in der Auslegungszeit vorgenommen wurden und in welcher Relation diese vorgenommen wurden, soll das folgende Schaubild verdeutlichen:

Abbildung 7: „Prozentuale Aufteilung der Beurkundungen (2)“



Quelle: eigene Darstellung zu Frage 1 Fragebogen „Kunden“

Unabhängig von der Analyse der einzelnen Bestandteile der Dienstleistungsqualität, wurden vermutete Korrelationen und allgemeine Einschätzungen untersucht. Die Urkundspersonen wurden darum gebeten die aufgestellte Hypothese: Je besser die Belehrung, desto weniger Rechtsstreitigkeiten und dadurch wiederum weniger Belastung für den einzelnen Mitarbeiter, zu bestätigen oder zu verneinen.

Rund 68% der Befragten sind davon überzeugt, dass eine qualitativ gute Belehrung zur Verhinderung von Rechtsstreitigkeiten führt und hieraus auch eine geringere Belastung für die Mitarbeiter resultiert.

Die sich anschließende Hypothese, ob die jeweilige Urkundsperson der Aussage zustimmen würde, dass wenn sie mehr Zeit hätten auch intensiver auf die jeweilige Kundschaft eingehen könnten und dadurch intensiver Belehren könnten beantworteten 60% mit „nein“ und 40% mit „ja“. Gegenläufig zu dieser Frage beantworteten 57% dass sie eine geringere Anzahl an Beistand-/Vormund-/Pflechtschaften wünschen und Ihnen dies auch in Bezug auf die vorstehende Frage helfen könnte. In diesem Zusammenhang wurde auch erfragt, welchen Anteil die Beurkundungen am gesamten Aufgabefeld einnimmt. Die Prozentangaben differieren zwischen 5% und 60%. Diese große Differenz liegt sicherlich in den unterschiedlich großen Einzugsgebieten der einzelnen Jugendämter und in der Spezialisierung einzelner Mitarbeiter auf Beurkundungen. Die Mehrheit sieht jedoch den Anteil der Beurkundungsarbeit im Zusammenhang mit dem gesamten Aufgabefeld bei ca. 15% - 35%.

Diese Fragestellungen können zwar nicht unmittelbar in den Zusammenhang mit den einzelnen Bestandteilen der Dienstleistungsqualität gebracht werden, dennoch liefern sie einen kleinen Überblick über die Belastung des einzelnen Mitarbeiters, welche wiederum indirekten Einfluss auf das Ergebnis der Dienstleistungsqualität haben kann.

Um auch einen Überblick über den derzeitigen Stand der Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells zu haben, wurde abschließend erfragt, ob bereits eine Einführung von Produkten und Kennzahlen in den einzelnen Jugendämtern erfolgt ist. Die Auswertung dieser Frage ergab, dass bisher drei Jugendämter Teilelemente des Neuen Steuerungsmodells umgesetzt haben. Dies stellt im Vergleich zum bereits bestehenden Konzept seit fast 20 Jahren eine sehr geringe Anzahl dar, verdeutlicht zugleich aber auch, dass die Umsetzung überwiegend betriebswirtschaftlicher Elemente in einem sozialen Bereich sehr schwierig ist.

#### 4.4 Bewertung der Ergebnisse

Das nachfolgende Schaubild soll die bereits beschriebenen Ergebnisse der Auswertung zusammenfassend darstellen um einen vollständigen Überblick über den derzeitigen Stand der Dienstleistungsqualität im Bereich der Beurkundungen zu ermöglichen.

Abbildung 8: „Bewertung der Ergebnisse“

Kriterium	Stärke	Mittel	Schwäche	Verbesserungsvorschlag
<b>Beratung</b>				
persönlich	SQ <sup>1</sup>			
telefonisch	SQ			
<b>Belehrung</b>				
Verständlichkeit	SQ			
Zeitaspekt	EQ <sup>2</sup>			
rechtliche Auswirkungen	SQ			
<b>Fortbildungen</b>				
Anzahl		PQ <sup>3</sup>		Angebot eines jährlichen Fortbildungskurses
<b>Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen</b>				
Standesamt	PQ			
Frauenärzte, Gesundheitsamt, Geburtenvorbereitungskurse			PQ	Informationsmaterial (Broschüren, Informationsblätter) auslegen
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>				
Broschüren			PQ	Entwürfe von Informationsblättern, Broschüren und einem (verbesserten/neuen) Internetauftritt durch Projektteams
Merkblätter			PQ	
Internetauftritt			PQ	
<b>Neues Steuerungsmodell</b>				
Zielvereinbarungen			PQ	Gesamtheitliche Auseinandersetzung mit dem Thema NSM
generelle Umsetzung			PQ	

Quelle: eigene Darstellung zur Auswertung und Analyse der Fragebögen

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Strukturqualität von allen Beteiligten, vor allem die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitarbeiter betreffend, als sehr gut empfunden wird.

<sup>1</sup> SQ = Strukturqualität

<sup>2</sup> EQ = Ergebnisqualität

<sup>3</sup> PQ = Prozessqualität

Für die Ergebnisqualität hingegen muss zunächst die Basis in Form von konkreten Zielvereinbarungen geschaffen werden.

Das derzeitige deutliche Defizit der Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen besteht lediglich auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit. Sowohl von den Urkundspersonen als auch von den Kunden wird der Mangel an speziellen Broschüren, Informationsblättern und einem entsprechenden Internetauftritt angesprochen.

Dies zeigt eindeutig die fehlende Ausgestaltung der Prozessqualität als zentralen Bestandteil der Dienstleistungsqualität.

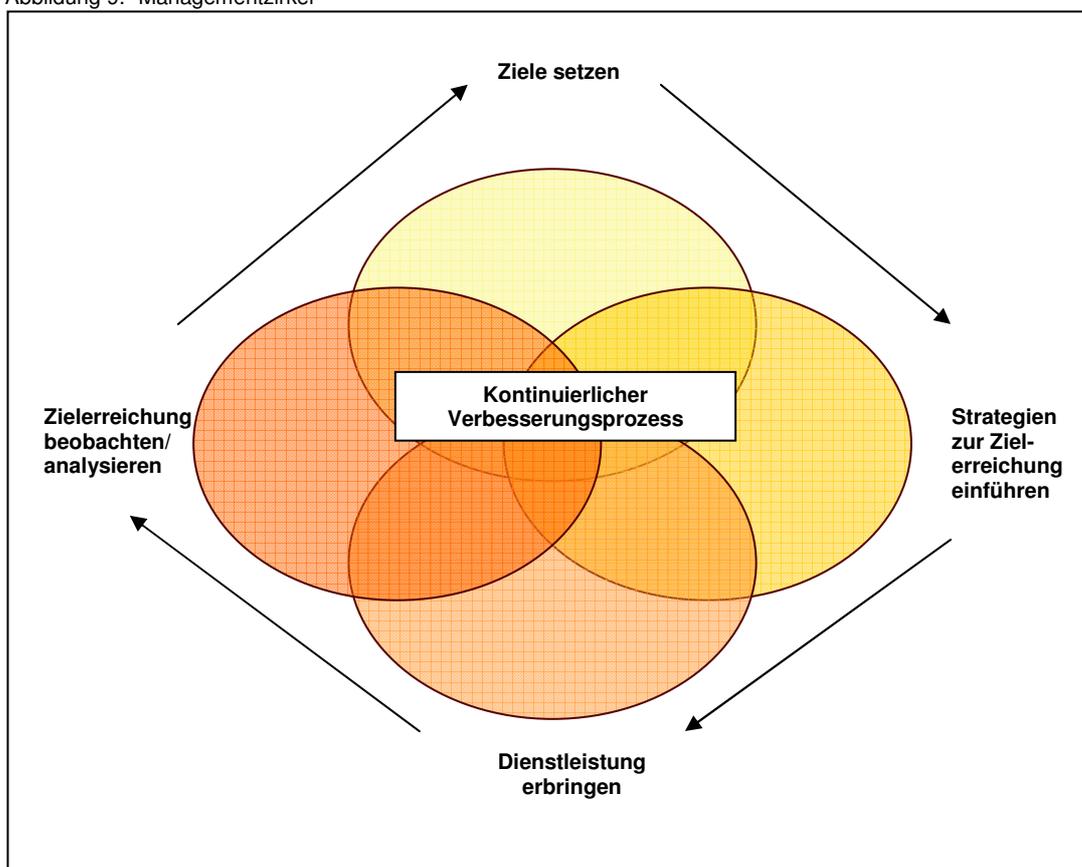
## **5 Handlungsempfehlung zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen**

Im Folgenden sollen die Grundlagen für eine erfolgreiche Verbesserung der Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen anhand von einer Handlungsempfehlung erläutert werden. Die Handlungsempfehlung beinhaltet zugleich auch einen konkreten Lösungsansatz für die Optimierung der Prozessqualität im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

### **5.1. Definition „Managementzirkel“**

Der Managementzirkel stellt eine Konkretisierung des bereits erwähnten Regelkreises dar und ist ein permanenter, immer wiederkehrender Steuerungsprozess, durch welchen dauerhaft Verbesserungen hervorgerufen werden sollen. Dieser kontinuierliche Verbesserungsprozess bildet die Grundlage für die weiteren Ausführungen.

Abbildung 9: "Managementzirkel"



Quelle: eigene Darstellung, vgl. Hopp/Göbel: MÖV, S.17

Ein entscheidendes Element im Neuen Steuerungsmodell und somit auch bei der Umsetzung eines Qualitätsmanagements ist das Setzen von Zielen (sog. Kontraktmanagement). Die Zielerreichung und deren Evaluation erfolgt in einem immerwährenden Kreislauf, bei dem ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess stattfindet. Das Erreichen der formulierten Ziele muss ständig beobachtet und analysiert werden. Die Ergebnisse, die bei jedem Durchlauf des Managementzirkels ermittelt werden, bilden wieder die Grundlage für neue Zielentscheidungen. Dadurch können Ziele wieder verändert werden, weitere oder veränderte Strategien zur Zielerreichung eingeführt werden.<sup>1</sup>

Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung sind Teamarbeit und die zur Verfügungsstellung der notwendigen Ressourcen.

#### 5.1.1 Zielsetzung und Grundsatzentscheidungen

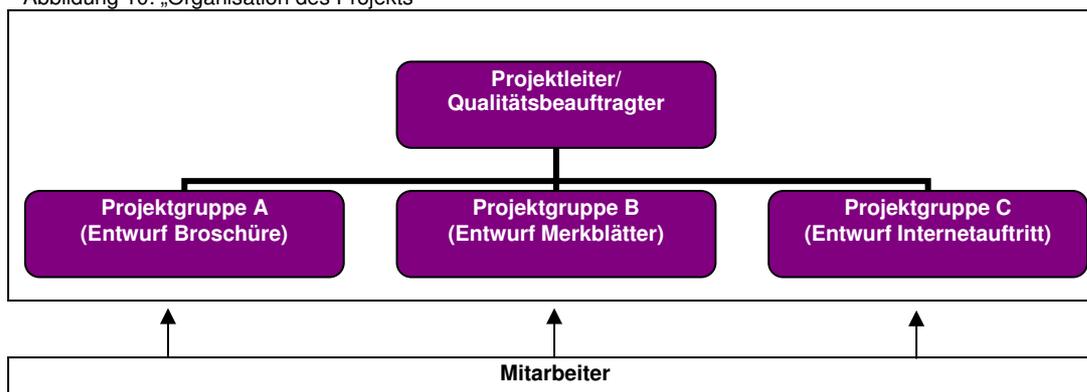
In der Phase Zielsetzung, geht es um die Definition des bestehenden Problems und um die daraus resultierende Entwicklung von umsetzbaren Zielen. In diesem Zusammenhang müssen vorab bestimmte Grundsatzentscheidungen wie z.B. die Ernennung eines Qualitätsbeauftragten oder die Entwicklung eines Qualitätsleitbildes geklärt werden. Für die Umsetzung eines Qualitätsmanagements können Projektgruppen und ein Projektleiter/Qualitätsbeauftragter bestimmt werden, um u.U. mehrere Problembereiche gleichzeitig bearbeiten zu können. Der Vorteil dieser Projektorganisation liegt vor allem darin, dass sich jeder für das Projekt verantwortlich fühlt und jegliche Arbeiten bestimmten Personen zugeordnet werden können und somit auch die entsprechende individuelle Anerkennung. Folglich werden sich auch alle für die erfolgreiche Umsetzung eines Projekts engagieren.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Hopp/Göbel: MöV, S.17 ff, m.w.N.

<sup>2</sup> Vgl. Stabstelle BW/Verwaltung im Wandel, S.87, m.w.N.

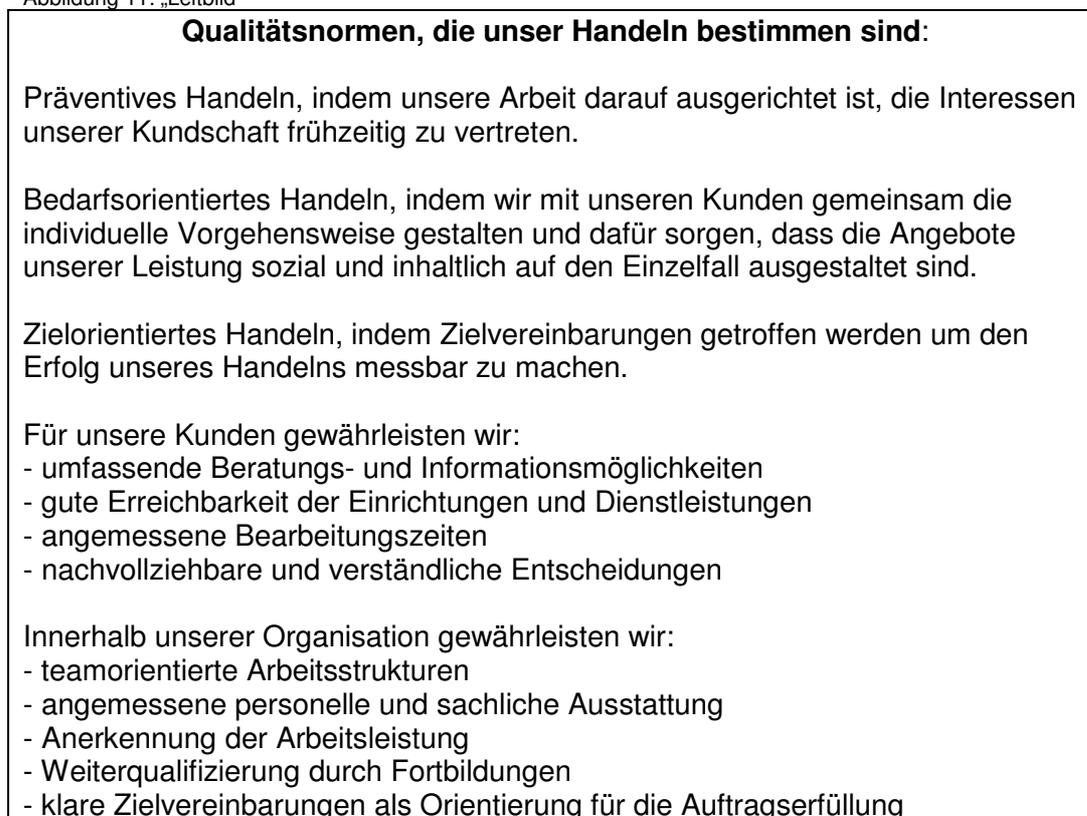
Abbildung 10: „Organisation des Projekts“



Quelle: eigene Darstellung, vgl. Stabstelle BW/Verwaltung im Wandel, S.87

Unabhängig von dieser Entscheidung kann über die Entwicklung eines Qualitätsleitbildes nachgedacht werden. Vorrangiges Ziel eines Leitbildes ist es, relativ abstrakte Ziele, Werte, Normen und Aktivitäten abzubilden. Hierzu zählen u.a. auch die Einstellung zum Kunden und die Gestaltung der zwischenmenschlichen Beziehungen innerhalb einer Organisation.<sup>1</sup> Beispielhaft könnte ein Leitbild wie folgt aussehen:

Abbildung 11: „Leitbild“



Quelle: eigene Darstellung, vgl. Leitbild des Jugendamtes der Stadt Oldenburg

<sup>1</sup> Vgl. Hopp/Göbel: MöV, S.61.

Die Bestimmung des konkret angestrebten Ziels, also die Verbesserung der Dienstleistungsqualität für den Bereich Beurkundungen z.B. durch die Entwicklung von Broschüren und Informationsblättern, muss im Einklang mit dem übergeordneten Qualitätsleitbild stehen.

In Bezug auf das vorstehende exemplarische Leitbild stellt diese Zielsetzung bspw. eine Konkretisierung der Qualitätsnorm „Gewährleistung von umfassenden Informationsmöglichkeiten“ dar.

Mit der Einführung bestimmter Strategien zur Zielerreichung muss nun das konkret festgelegte Ziel erreicht werden.

### 5.1.2 Strategie für die Zielerreichung

Durch die Auswertung der Fragebögen konnte festgestellt werden, dass ein Dienstleistungsdefizit speziell im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit vorliegt. Die Strategie um das Ziel die Dienstleistungsqualität für den Bereich Beurkundungen zu verbessern muss deshalb in der Erarbeitung einer guten Öffentlichkeitsarbeit gesehen werden. Als Öffentlichkeitsarbeit wird im Allgemeinen die Pflege der Beziehungen zwischen einem Auftraggeber und einer spezifischen Öffentlichkeit bezeichnet.<sup>1</sup>

Grundsätzlich kann die Notwendigkeit der Anbietung von Dienstleistungen in einer ansprechenden und verständlichen Art und Weise völlig außer Frage gestellt werden. Herausragende Bedeutung hat die Öffentlichkeitsarbeit vor allem für die Bereiche Image und Informationsvermittlung. Die Öffentlichkeitsarbeit verfolgt im Gegensatz zur Werbung die wirklichkeitstreue, informative und objektive Unterrichtung, um langfristig das Ansehen und Vertrauen einer öffentlichen Einrichtung zu fördern. Öffentlichkeitsarbeit soll ein positives Bild einer öffentlichen Einrichtung erzeugen. Gerade Jugendämter, mit ihrem leider noch immer bestehenden Image als „Kinderklaubehörde“, sollten dieses Instrument nutzen, um die noch bestehende „Schwellenangst“ (lt. Auswertung besteht diese bei 25% der Befragten immer noch) weiterhin zu minimieren.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Markus Reiter: Öffentlichkeitsarbeit, Heidelberg: Redline Wirtschaft, 2006, S.9 (im Folgenden zitiert als Reiter: Öffentlichkeitsarbeit).

<sup>2</sup> Vgl. Reiter: Öffentlichkeitsarbeit, S.7.

Die Informationsvermittlung ist ebenfalls zentraler Bestandteil einer guten Öffentlichkeitsarbeit. Je ansprechender und verständlicher die zu vermittelnde Information ist, desto mehr Vorinformation haben die jeweiligen Kunden, was wiederum für die Mitarbeiter eine Zeitersparnis bedeuten könnte.

Um die komplexe Herausforderung, eine gute Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln, darzustellen dienen die nachstehenden Erläuterungen. Die Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich der Dienstleistungen richtet sich an drei Parametern aus. Hierfür muss jedoch zunächst der Unterschied zwischen Gütern und Dienstleistungen erläutert werden. Dienstleistungen können im Gegensatz zu Gütern nicht gelagert, geprüft oder zurückgerufen werden und verkörpern somit Immaterialität und Unbestimmbarkeit. Des Weiteren ist der Kunde Bestandteil des Produktionsprozesses und die Leistungserbringung bzw. der „Konsum“ der Dienstleistung fallen zeitlich und örtlich zusammen. Anhand dieser Merkmale wurden auch die drei folgenden Parameter für die „Bewerbung“ von Dienstleistungen entwickelt. Es handelt sich um den Immaterialitäts-, Interaktions- und Individualisierungsgrad.

Der Immaterialitätsgrad bezieht sich auf das Ergebnis der Dienstleistung. Das Ergebnis einer Beurkundung stellt bis auf die Urkunde ein immaterielles Ergebnis dar. Demnach ist der Immaterialitätsgrad sehr hoch. Ebenso verhält sich dies auch beim Interaktionsgrad, welcher angibt, wie stark der Kunde in die Erbringung der Leistung einbezogen wird. Unabdingbare Voraussetzungen für den Beurkundungsvorgang sind die persönlichen Daten des Kunden. Dies kennzeichnet zugleich auch den Individualisierungsgrad, welcher davon abhängig ist, wie stark die Leistung an der jeweiligen Kundensituation ausgerichtet wird. Da jede Beurkundung ein Einzelfall darstellt, ist ebenfalls der Individualisierungsgrad sehr hoch.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Erwin Matys: Dienstleistungsmarketing, Heidelberg: Redline Wirtschaft, 2004, S.75.

Die Analyse der drei Parameter im Bereich Beurkundungen zeigt die große Herausforderung für dieses Aufgabengebiet eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln.

Bei den z.T. zur Verfügung gestellten Informationsblättern seitens der Jugendämter, im Zuge der Umfrage, stand bei fast allen weniger die detaillierte Information an sich, sondern der grundsätzliche Aufgabebereich „Beurkundungen“ im Mittelpunkt. Ausgehend von diesem Bestand und in Bezug auf die vorstehenden Erläuterungen bestand deshalb die konkrete Umsetzung der Strategie in der Erarbeitung von detaillierten Informationsblättern und einer Broschüre. Die Ergebnisse werden im Anhang in den Anlagen Nr.4 - 8 zur Verfügung gestellt.

Um herauszufinden, für welche Art von Beurkundung ein Informationsblatt sinnvoll ist, wurde die Auswertung der Fragebögen zugrunde gelegt. Die Auswertung zeigt, dass die Schwerpunkte bei Unterhalts-, Vaterschafts- anerkennungs- und Sorgeerklärungsurkunden liegen. Dementsprechend beschränkte sich die Erarbeitung auf diese Beurkundungsarten. Im Vordergrund stand hierbei die Informationsvermittlung. Aufgrund dieser Tatsache und bezogen auf die Ausrichtung der oben genannten Parameter ist es von großer Bedeutung, dass die Informationsblätter verständlich, übersichtlich und klar gegliedert sind. Deshalb wurde jeweils der gleiche Aufbau verwendet. Zu Beginn erfolgt zunächst die Bedeutung der einzelnen Beurkundungsart. Folgend die Zuständigkeitsregelung, wobei auch die Kostenfreiheit und die Vorlage eines Ausweisdokumentes Erwähnung gefunden haben. Im Anschluss wurden die Voraussetzungen, die Besonderheiten und die Rechtsfolgen der unterschiedlichen Beurkundungsvorgänge erläutert. Es wurde weiterhin darauf geachtet, dass die jeweiligen Erläuterungen so kurz und informativ wie möglich gehalten wurden. Deshalb bestand eine weitere Zielsetzung darin, maximal eine Seite pro Beurkundungsart zu benötigen.

In Bezug auf das Vorhandensein von Informationsbroschüren zum Thema Beurkundungen beim Jugendamt hat die Auswertung der Fragebögen ergeben, dass bisher keinerlei Broschüren für dieses Themengebiet vorhanden sind. Beim Entwurf der Broschüre wurden ebenfalls die Zielsetzungen Klarheit, Kürze und Verständlichkeit zu Grunde gelegt. Inhaltlich entspricht die Broschüre weitestgehend den Informationsblättern. Zusätzlich wurden hierin noch allgemeine Erläuterungen zu Beurkundungen und die Mutterschaftsanerkennung aufgenommen.

### 5.1.3 Dienstleistung erbringen

Die speziellen Entwürfe für Informationsblätter und die Broschüre stellen eine Grundlage für die Öffentlichkeitsarbeit und somit gleichzeitig eine Verbesserungen der Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen beim Jugendamt dar. Einsatzbereiche können neben den allgemeinen Informationsständen in Jugendämtern auch andere öffentliche Einrichtungen sein. Die Auswertung der Fragebögen zeigte, dass rund 89% der Urkundspersonen und 75% der Kunden es für erforderlich halten, spezielle Informationsblätter und Broschüren in Geburtsvorbereitungskursen, bei Frauenärzten oder auch bei anderen Einrichtungen ausulegen. Die Entscheidung sowohl Informationsblätter als auch eine Broschüre zu entwerfen, begründet sich in den unterschiedlichen Einsatzbereichen und der Ausrichtung an den unterschiedlichen Kundenbedürfnissen. Die Informationsblätter könnten zusätzlich vor dem Beurkundungstermin, entsprechend dem jeweiligen Beurkundungsvorgang, dem Kunden per Post zugesandt werden, während die Broschüre ausgelegt werden kann. Bei beiden Informationsträgern handelt es sich um kostengünstige und zugleich effektive Maßnahme, um die Prozessqualität, als Bestandteil der Dienstleistungsqualität, zu verbessern. Das Endziel sollte dahingehend ausgerichtet sein auch im Bereich Internetverfügbarkeit die einzelnen Internetauftritte der Jugendämter zu verbessern bzw. neu zu gestalten und sie entsprechend der Kundenbedürfnisse auszurichten.

### 5.1.4 Zielerreichung

Um die Zielerreichung beobachten und analysieren zu können, kann wieder der Ansatz der Kundenbefragung aufgenommen werden.

Der nachstehende Kundenbefragungsbogen soll als eine beispielhafte Darstellung für diesen Ansatz dienen.

Abbildung 12: „Kundenbefragungsbogen“

<b>Wie fanden Sie...</b>	sehr gut	gut	zufriedenstellend	schlecht
...die Beratung vor dem Beurkundungstermin				
...die Dauer zwischen Terminanfrage und Beurkundungstermin?				
...die Beratung und Belehrung während der Beurkundung?				
...den Informationsfluss zwischen Ihnen und uns?				
...das Informationsangebot allgemein z.B. Broschüren, Informationsblätter, Internet				
...die Gesprächsatmosphäre				

Quelle: eigene Darstellung

Die Beantwortung dieser Fragen kann wiederum durch die Urkundspersonen selbst oder durch das Auslegen im Amt angeregt werden. Sofern die Ergebnisse der erneuten Erhebung eine Verbesserung zur Ausgangslage darstellen, kann von einer erfolgreichen Implementierung gesprochen werden. Wie bereits erläutert, ist zu beachten, dass Qualitätssicherung einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess darstellt und somit Qualitätsstandards keinen dauerhaften Bestand haben. Aufgrund der Tatsache, dass sich diese an den Kundenbedürfnissen orientieren, ist es von herausragender Bedeutung, dass die Beantwortung der Fragen und sonstige Anregungen seitens der Kunden ernst genommen werden und bspw. entsprechend der vorgestellten Handlungsempfehlung für die Verbesserung der Dienstleistungsqualität umgesetzt werden.

## **6 Schlussbetrachtung**

Die Zielsetzung dieser Diplomarbeit bestand darin, die Stärken und Schwächen der Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen beim Jugendamt aufzuzeigen und Lösungsansätze für bestehende Defizite zu entwickeln.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass nur durch die Mithilfe der Jugendämter in Baden-Württemberg, anhand der verschickten Fragebögen, eine Analyse der Themenstellung möglich war. Die Auswertung der Fragebögen ergab grundsätzlich ein positives Ergebnis für die bestehende Dienstleistungsqualität bei Beurkundungsvorgängen.

Ein Dienstleistungsdefizit sahen jedoch sowohl die Urkundspersonen als auch die Kunden im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Deshalb wurde nach den allgemeinen Erläuterungen zu den Themen Dienstleistungsqualität und Beurkundungen anhand einer Handlungsempfehlung zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität ein möglicher Lösungsansatz aufgezeigt. Anschließend folgten, als Strategie zur Zielerreichung, allgemeine Ausführungen zum Thema „Öffentlichkeitsarbeit“, um die Voraussetzungen für die Umwandlung des Dienstleistungsdefizits in eine Dienstleistungsstärke aufzuzeigen.

Eine konkrete Umsetzung dieses Lösungsvorschlages zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen erfolgte durch die Entwicklung von speziellen Informationsblättern und einer Broschüre „Beurkundungen im Kindschaftsrecht“.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Bearbeitung dieses Themengebietes neben der Verstärkung des Verständnisses und des Interesses für die zentrale Tätigkeit als Dienstleister auch dazu dienen sollte, den Mitarbeitern beim Jugendamt eine positive Rückmeldung für ihre tägliche Arbeit zu geben.

**Anlagenverzeichnis**

	Seite
Anlage 1: Anschreiben „Fragebögen“ .....	VI
Anlage 2: Fragebögen „Kunden“ .....	VIII
Anlage 3: Fragebögen „Urkundspersonen“ .....	IX
Anlage 4: Informationsblatt „Vaterschaftsanerkennung“ .....	XVII
Anlage 5: Informationsblatt „Kindesunterhalt“ .....	XVIII
Anlage 6: Informationsblatt „Unterhalt für die Mutter“ .....	XIX
Anlage 7: Informationsblatt „Sorgeerklärung“ .....	XX
Anlage 8: Broschüre „Beurkundungen im Kindschaftsrecht“ .....	XXI

**Anlage 1:**

Nadine Kindler  
Friedrichshafener Str. 16  
70329 Stuttgart

An  
Alle Jugendämter Baden-Württemberg  
-Beistandschaften/Vormundschaften/Pflegschaften -

**Umfrage zu meiner Diplomarbeit  
„Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Nadine Kindler und ich befinde mich derzeit im Studium zur Diplomverwaltungswirtin. Im September 2010 beabsichtige ich, meinen Abschluss als Diplomverwaltungswirtin (FH) zu erlangen. Neben der Staatsprüfung im Sommer 2010 ist es Voraussetzung, dass jeder Student eine Diplomarbeit anfertigt.

Hierin begründet sich auch mein Anliegen an Sie:

Auch in diesem Semester 2009/2010 wird das Wahlpflichtfach „Familienrecht im Arbeitsfeld Jugendamt -Pflegschaften, Beistandschaften und Vormundschaften-“ angeboten. Im Zuge des Praxissemesters war ich bereits vier Monate beim Kreisjugendamt Esslingen im Bereich Beistandschaften/Vormundschaften/Pflegschaften unter dem Sachgebietsleiter Herr Mauthe tätig.

Während dieser Zeit durfte ich auch an einigen Beurkundungsterminen teilnehmen. In Anbetracht der nach wie vor bestehenden „Schwellenangst“ vor Behördengängen, hatte ich vor allem bei jungen Eltern die Befürchtung, dass Ihnen das Ausmaß Ihrer Unterschrift oftmals nicht bewusst ist, obwohl vor jeder Beurkundung ausführlich belehrt wurde.

In meiner Diplomarbeit zum Thema „Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen“ möchte ich die bereits bestehenden Stärken als auch mögliche Defizite in diesem Bereich aufweisen um am Ende meiner Arbeit eine Handlungsanleitung zur Verbesserung bzw. zur Beibehaltung der Dienstleistungsqualität erarbeiten. Gleichzeitig möchte ich dadurch auch in Erfahrung bringen, in wie weit bei den jeweiligen Jugendämtern Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Beurkundungen besteht um eventuell eine spezielle Broschüre zu entwerfen.

Des Weiteren möchte ich mein Diplomarbeitsthema auch unter dem Aspekt der Einführung des Neuen Steuerungsmodells bearbeiten. Ich denke, dass die Einführung des Neuen Steuerungsmodells eine große Herausforderung für die Verwaltung darstellt. Der Schwerpunkt wird sich von der inputorientierten Steuerung zur outputorientierten Steuerung verlagern, so dass vor allem in Bezug auf interkommunale Vergleiche die Dienstleistungsqualität eine immer größere Rolle spielen wird.

Da es zu diesem speziellen Thema nur wenige Informationen gibt und ich meine Diplomarbeit sehr praxisorientiert gestalten möchte, hoffe ich, durch Ihre Unterstützung die nötigen Grundlagen für meine Diplomarbeit zu erhalten.

Im Anhang habe ich Ihnen Fragebögen beigefügt, mit welchen Daten über die Anzahl der jeweiligen Beurkundungen, den Umgang mit dem Thema Beurkundungen und den Stand der Öffentlichkeitsarbeit erhoben werden sollen.

Um möglichst viele Informationen zu sammeln, bitte ich Sie, die Fragebögen an die Urkundspersonen in Ihrem Amt weiterzuleiten. Selbstverständlich erfolgt die Auswertung völlig anonym.

Auch wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir über die gestellten Fragen hinaus noch weitere Anmerkungen mitteilen wollen.

Im Mittelpunkt bei der Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells steht die Kundenorientierung. Ich bitte Sie deshalb auch die beiliegenden Fragebögen „Kunden“ in Ihrem Amt auszulegen bzw. diese nach Beurkundungsterminen an Ihre Kundschaft auszuhändigen, sofern dies möglich ist.

Damit ich die Auswertung rechtzeitig fertig stellen kann, bitte ich, den Fragebogen innerhalb der kommenden drei Wochen per Post an mich zurück zu senden.

Für Ihre Mithilfe bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Kindler

Anlage:  
Fragebogen

**Anlage 2:****Fragebogen****- Kunden -**

**Mit diesem Fragebogen möchte ich die Zufriedenheit der „Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen“ für meine Diplomarbeit erfragen. Die Befragung erfolgt völlig anonym. Bitte geben Sie den ausgefüllten Fragebogen innerhalb des Amtes ab. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!**

- Art der Beurkundung

Vaterschaftsanerkennung/Zustimmungserklärung

Sorgeerklärung

Unterhaltsbeurkundung

Sonstige Beurkundung

- Waren Sie mit der Belehrung über Ihren Beurkundungsvorgang zufrieden?

ja                       nein

Wenn nein, warum nicht?

---

---

- Ist die Belehrung für Sie verständlich gewesen?

ja                       nein

Wenn nein, was war Ihnen unklar?

---

---

Haben sie dann nochmals nachgefragt?

ja                       nein

Wenn nein, weshalb nicht?

---

---

- Erfolgte vor dem Beurkundungstermin eine umfassende Beratung?

ja                       nein

Wenn ja, fand diese in einem persönlichen Gespräch oder telefonisch statt?

---

---

- Hatten Sie das Gefühl, dass der Sachbearbeiter ausreichend Zeit für Sie hatte und auch dementsprechend auf Ihre Fragen/Bedürfnisse eingehen konnte?

ja                       nein

- Weshalb haben Sie sich für die Beurkundung bei einem Jugendamt entschieden und bspw. nicht beim Standesamt?

---

---

- Haben Sie sich zuvor informiert? (Broschüren, Homepage, Internet usw.)

---

---

- Würden Sie es für hilfreich empfinden, wenn grundsätzlich mehr Informationsmaterial zur Verfügung stehen würde?

ja                       nein

Würden Sie es für hilfreich empfinden, wenn grundsätzlich ein persönliches Gespräch vorab stattfinden würde?

ja                       nein

Wenn nein, warum?

---

---

- Sind Sie sich über die Rechtsfolgen Ihrer Unterschrift bewusst?

ja                       nein

- Wie lange haben Sie seit der Terminanfrage auf Ihren Beurkundungstermin warten müssen?

---

---

- Was wären Ihre Verbesserungsvorschläge?

---

---

- Besteht Ihrer Meinung nach immer noch eine Art „Schwellenangst“ gegenüber dem Jugendamt?

ja                       nein

- Halten Sie es für sinnvoll auf Beurkundungsmöglichkeiten bereits bspw. in Geburtsvorbereitungskursen, beim Gesundheitsamt oder bei Frauenärzten mit Hilfe von Broschüren und Informationsblättern hinzuweisen?

ja                       nein

**Anlage 3:**  
zurück an:

Nadine Kindler  
Friedrichshafener Str. 16  
70329 Stuttgart

Absender:

**Fragebogen**  
**- Urkundspersonen -**

**1. Anzahl der Beurkundungen**

2007:..... 2008:.....

**Aufteilung der Beurkundungen**

Sorgeerklärungen:

2007:..... davon vor Geburt:.....

2008:..... davon vor Geburt:.....

Vaterschaftsanerkennungen:

2007:..... davon vor Geburt:.....

2008:..... davon vor Geburt:.....

Zustimmungserklärungen:

2007:..... davon vor Geburt:.....

2008:..... davon vor Geburt:.....

Unterhaltsbeurkundungen:

2007:.....

2008:.....

Mutterschaftsanerkennungen:

2007:.....

2008:.....

Urkunden im Zusammenhang mit assistierter Reproduktion:

2007:.....

2008:.....

Adoptionen nach § 7 AdÜbAG?:

2007:.....

2008:.....

## 2. Umgang mit dem Thema Beurkundungen

- Belehren Sie Ihre Kundschaft anhand von einem Vordruck?

ja                       nein

Wenn ja, dient der Vordruck zur besseren Verständlichkeit für den Kunden oder Ihnen zur Hilfe um alle Bestandteile einer Belehrung im Überblick zu behalten?

---

---

- Erfolgt vor der Beurkundung eine Beratung? (nicht Belehrung nach § 17 BeurkG)

ja                       nein

Wenn ja, findet diese in einem persönlichen Gespräch oder telefonisch statt?

---

---

- Wie viele Urkundspersonen hat Ihre Abteilung?

Gesamtzahl Sachbearbeiter B/P/V:.....(Bestellung nach § 55 SGB VIII)

Anzahl Urkundspersonen B/P/V:.....

- Wie lange dauert eine Beurkundung im Durchschnitt?

\_\_\_\_\_

- Welchen Anteil Ihres Aufgabenfeldes nimmt die Beurkundungsarbeit ein? (Schätzen Sie in %)

\_\_\_\_\_

- Haben Sie das Gefühl, dass Ihre Belehrungen für Ihre Kunden verständlich genug sind?

ja                       nein

Wenn nein, warum? (Zeitmangel, Komplexität, usw.)

\_\_\_\_\_

- Wie oft haben Sie an Fortbildungen oder Seminaren (bzgl. Beurkundungen) teilgenommen?

\_\_\_\_\_

Finden Sie dies ausreichend?     ja                       nein

- Würden Sie der Aussage zustimmen: Je besser die Belehrung, desto weniger Rechtstreitigkeiten (z.B. Sorgerecht) und dadurch wiederum weniger Belastung für den einzelnen Mitarbeiter?

ja                       nein

Wenn nein, warum nicht?

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- Würden Sie der Aussage zustimmen, dass wenn Sie mehr Zeit hätten auch intensiver auf die jeweilige Kundschaft eingehen könnten und dadurch intensiver Belehren könnten?

ja                       nein

- Sollten Ihrer Meinung nach Urkundspersonen eine geringere Anzahl an Beistand-/Vormund-/Pflegschaften haben? Würde Ihnen dies auch im Bezug auf die vorstehende Frage helfen?

ja                       nein

- Bestehen zwischen Ihnen als Mitarbeiter und der Amtsleitung konkrete Zielvereinbarungen für den Bereich Beurkundungen? (z.B. Dauer pro Beurkundung)

ja                       nein

Wenn ja, welche?

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- Wie viele Mitarbeiter sind an einer Beurkundung beteiligt? (einschließlich Ausfertigungen usw.)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- Wie viel Zeit vergeht i.d.R. zwischen Terminanfrage und dem eigentlichen Beurkundungstermin?

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### 3. Öffentlichkeitsarbeit

- Haben Sie in Ihrem Amt spezielle Broschüren zum Beurkundungsrecht (§§ 59, 60 SGB VIII)?  
 ja (bitte legen Sie diese dem Fragebogen bei, wenn es möglich ist)  
 nein
- Gibt es für Ihre Kundschaft Informationsblätter zu den einzelnen Beurkundungsvorgängen/-arten?  
 ja (bitte legen Sie diese dem Fragebogen bei, wenn es möglich ist)  
 nein
- Gibt es speziell für Ihr Jugendamt Abteilung B/P/V einen Internetauftritt evtl. auch mit speziellen Hinweisen zum Beurkundungsrecht?  
 ja (www. \_\_\_\_\_)  
 nein
- Sehen Sie Öffentlichkeitsarbeit für diesen Bereich als notwendig an? (z.B. Beurkundungen vor Geburt – relativ unbekannt)  
 ja                       nein

### 4. Sonstiges

- Was würden Sie davon halten, wenn grundsätzlich vor jeder Beurkundung ein persönliches Beratungsgespräch stattfinden würde und den jeweiligen Personen ein Informationsblatt (zur jeweilig betreffenden Beurkundung) mitgegeben werden könnte, so dass sich die Betroffenen in Ruhe mit dem Thema nochmals auseinandersetzen können und sich eventuell auch bewusster darüber werden, welche Auswirkungen Ihre Unterschrift hat?

---

---

---

---

- Was wären Ihre Verbesserungsvorschläge für die „Dienstleistungsqualität im Bereich Beurkundungen“?

---

---

---

---

- Findet bereits eine Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen statt?  
(z.B. Standesamt, Gesundheitsamt, Frauenärzte usw.)

ja                       nein

Wenn ja, mit welchen?

---

---

- Halten Sie es für sinnvoll bereits in Geburtsvorbereitungskursen auf dieses Thema mit Hilfe von Broschüren und Informationsblättern hinzuweisen?

ja                       nein

- Im Zuge des Neuen Steuerungsmodells erfolgt die Einführung von Produkten und Kennzahlen, ist dies bereits in Ihrer Behörde umgesetzt?

ja                       nein

**Vielen Dank für Ihre Mithilfe!**

**Anlage 4:****Vaterschaftsanerkennung****Bedeutung:**

Unter dem Begriff der „Vaterschaftsanerkennung“ versteht man die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft für ein außerehelich geborenes Kind durch eine öffentliche Beurkundung.

**Zuständigkeit:**

Die Vaterschaft kann bei jedem Jugendamt kostenlos unter Vorlage eines Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass) anerkannt werden, unabhängig vom Wohnort des Kindes bzw. der Mutter. Außerdem besteht die Möglichkeit die Vaterschaft beim Standesamt, beim Amtsgericht oder beim Notar anzuerkennen.

**Grundsätzliches:**

Die Vaterschaft zu einem außerehelich geborenen Kind kann nur durch freiwillige Anerkennung oder durch gerichtliche Entscheidung rechtswirksam festgestellt werden.

**Voraussetzungen:**

Es darf keine Vaterschaft bestehen. Eine Vaterschaft im rechtlichen Sinne besteht, wenn:

- eine Ehe im Zeitpunkt der Geburt bestanden hat
- eine rechtswirksame Vaterschaftsanerkennung vorliegt
- eine gerichtliche Feststellung einer Vaterschaft erfolgt ist

Weitere Voraussetzungen sind, dass die Anerkennung bedingungslos, unbefristet und höchstpersönlich abgegeben wird. Rechtlich wirksam wird die Vaterschaftsanerkennung nur, wenn die Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung erteilt wurde. Diese Zustimmung unterliegt denselben formalen Voraussetzungen wie die Anerkennung durch den Vater.

Unter gewissen Umständen ist die Zustimmung des Kindes erforderlich.

**Besonderheiten:**

Sowohl die Anerkennung als auch die Zustimmung der Mutter kann bereits vor Geburt erfolgen, in diesen Fällen wird dann auch immer die Möglichkeit einer Mehrlingsgeburt berücksichtigt. Eine Vaterschaftsanerkennung kann grundsätzlich nicht widerrufen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn die Mutter nicht innerhalb eines Jahres ihre Zustimmungserklärung abgibt.

**Rechtsfolgen:**

Durch die Vaterschaftsanerkennung entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Vater und seinem Kind, man spricht hierbei von „Verwandtschaft in gerader Linie“. Hierin begründen sich auch die gegenseitigen Unterhaltsansprüche (siehe Informationsblatt „Kindesunterhalt“) und die gegenseitigen Erbsprüche. Eine Vaterschaftsanerkennung bringt jedoch nicht nur Pflichten mit sich, sondern auch Rechte bezüglich Umgangs- und Auskunftsrecht, sowie unter gewissen Voraussetzungen auch in Bezug auf das Sorgerecht.

**Anlage 5:****Kindesunterhalt****Bedeutung:**

Eine Unterhaltsurkunde ist eine einseitige Willenserklärung, durch die der Unterhaltsanspruch eines Kindes durch den Unterhaltspflichtigen in vollstreckbarer Form festgelegt wird.

**Zuständigkeit:**

Eine Unterhaltsurkunde kann bei jedem Jugendamt kostenlos unter Vorlage eines Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass) beurkundet werden, unabhängig vom Wohnort des Kindes bzw. der Mutter. Außerdem besteht die Möglichkeit der Beurkundung bei einem Notar oder Amtsgericht.

**Grundsätzliches:**

Bei getrennt lebenden Eltern ist der nicht betreuende Elternteil zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich nach den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Unterhaltspflichtigen. Um den individuellen Anspruch berechnen zu können, besteht ein Auskunftsanspruch. Das Kind hat einen Anspruch auf Vorlage eines vollstreckbaren Titels über die Höhe seines Unterhaltsanspruchs.

**Voraussetzungen:**

Für die Titulierung eines Unterhaltsanspruchs gegenüber einem Kind ist ein Verwandtschaftsverhältnis in „gerader Linie“ Voraussetzung. Dieses Verwandtschaftsverhältnis wird durch eine rechtswirksame Vaterschaftsfeststellung, z.B. durch Anerkennung (siehe Informationsblatt „Vaterschaftsanerkennung“), ein gerichtliches Verfahren oder durch die Ehe mit der Mutter des Kindes begründet.

**Besonderheiten:**

Unterhaltstitel sind grundsätzlich mit einer Vollstreckungsklausel versehen. Dies bedeutet, dass fällig gewordene Unterhaltsbeträge z.B. durch Pfändung geltend gemacht werden können. Eine Unterhaltsverpflichtung endet nicht automatisch mit der Volljährigkeit, sondern erst mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Kindes. Daraus ergibt sich, dass eigene Einkünfte des Kindes bei der Berechnung des Unterhaltsanspruches zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich hat dem unterhaltspflichtigen Elternteil ein Selbstbehalt von 900€ (erwerbstätig) bzw. 770€ (nicht erwerbstätig) zu verbleiben.

**Rechtsfolgen:**

Seit Januar 2008 gilt ein Mindestunterhalt für Kinder, dieser ist in folgenden drei Altersstufen eingeteilt: (Rechtsstand 01.01.2010)

- ab Geburt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: 317 €
- vom 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: 364 €
- vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit: 426 €

Hinweis: Auf diese Beträge wird das hälftige Kindergeld angerechnet.

(1.+2. Kind: 92€, 3. Kind: 95€, ab 4. Kind: 107,50€)

Der jeweils zu zahlende Unterhaltsbetrag ist einzelfallabhängig und richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Sofern sich Änderungen in den Verhältnissen der Beteiligten ergeben, kann dies Niederschlag in einer Änderung der Unterhaltsverpflichtung finden.

Neben dem laufenden Unterhalt kann auch ein sog. Mehr- und/oder Sonderbedarf zusätzlich zu den laufenden Unterhaltsbeträgen anfallen.

**Anlage 6:****Unterhalt für die Mutter****Bedeutung:**

Eine Unterhaltsurkunde ist eine einseitige Willenserklärung, durch die der Unterhaltsanspruch einer Person durch den Unterhaltspflichtigen in vollstreckbarer Form festgelegt wird. Speziell in diesem Fall aus Anlass der Geburt eines Kindes.

**Zuständigkeit:**

Unterhaltsverpflichtungen zur Erfüllung von Ansprüchen zwischen Eltern nach § 1615 I BGB können bei jedem Jugendamt kostenlos unter Vorlage eines Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass) beurkundet werden, unabhängig vom Wohnort des Kindes bzw. der Mutter. Außerdem besteht die Möglichkeit der Beurkundung bei einem Notar oder Amtsgericht.

**Grundsätzliches:**

Ab der Geburt eines Kindes (unter Umständen bereits auch vor der Geburt) ist der betreuende Elternteil für einen bestimmten Zeitraum arbeitsunfähig und ist dementsprechend auf finanzielle Unterstützung für die Deckung des Lebensbedarfs angewiesen. Wie auch beim Kindesunterhalt besteht ein Auskunftsanspruch bzgl. der wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Unterhaltspflichtigen.

**Voraussetzungen:**

Für die Titulierung eines Unterhaltsanspruchs gegenüber der Mutter aus Anlass der Geburt eines außerehelichen Kindes ist das Bestehen einer rechtlichen Vaterschaft Voraussetzung. Diese Rechtsstellung kann beispielsweise in einer Anerkennung (siehe Merkblatt „Vaterschaftsanerkennung“) oder einem gerichtlichen Beschluss begründet sein.

**Besonderheiten:**

Unterhaltstitel sind grundsätzlich mit einer sog. Vollstreckungsklausel versehen. Dies bedeutet, dass fällig gewordene Unterhaltsbeträge z.B. durch Pfändung geltend gemacht werden können. Dem Unterhaltspflichtigen hat grundsätzlich ein Selbstbehalt von 1.000 € zu verbleiben.

**Rechtsfolgen:**

Seit der Unterhaltsreform im Januar 2008 steht der Unterhalt für minderjährige Kinder an erster Stelle. Dies bedeutet, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit zunächst auf die vorhandenen Kinder aufgeteilt wird. Bei engen wirtschaftlichen Verhältnissen beschränkt sich der Anspruch der Mutter, nach § 1615 I BGB auf die verbleibenden finanziellen Mittel des Unterhaltspflichtigen. Der Anspruch errechnet sich aus dem vorgeburtlichen Einkommen der Mutter unter Berücksichtigung des Elterngeldes und sonstiger laufender Einkünfte. Begrenzt wird der Anspruch durch die vorrangigen Ansprüche der Kinder und durch den Halbteilungsgrundsatz zugunsten des Unterhaltspflichtigen.

Die jeweils zu titulierende Unterhaltshöhe ist einzelfallabhängig und kann sich entsprechend der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ändern, so dass unter Umständen eine Abänderung eines Unterhaltstitels notwendig ist. Der Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt eines Kindes beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt.

**Anlage 7:****Sorgeerklärung****Bedeutung:**

Durch die Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 wurde auch für nicht miteinander verheiratete Eltern die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge für ein außerehelich geborenes minderjähriges Kind eingeführt.

**Zuständigkeit:**

Die Sorgeerklärung kann bei jedem Jugendamt kostenlos unter Vorlage eines Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass) öffentlich beurkundet werden, unabhängig vom Wohnort des Kindes bzw. der Mutter. Außerdem besteht die Möglichkeit die Sorgeerklärung beim Notar beurkunden zu lassen.

**Grundsätzliches:**

Der Mutter eines Kindes, dessen Eltern im Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren und keine Sorgeerklärung abgegeben haben, steht die Alleinsorge kraft Gesetz zu.

**Voraussetzungen:**

Eine Sorgeerklärung kann nur für ein Kind abgegeben werden, dessen Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren. Dementsprechend muss die Mutter die alleinige Sorge für das Kind haben. Es darf außerdem keine gerichtliche Entscheidung bezüglich der elterlichen Sorge vorangegangen sein. Für die Beurkundung der gemeinsamen Sorge ist weiterhin das Bestehen der rechtlichen Vaterschaft Voraussetzung (siehe Informationsblatt „Vaterschafts- anerkennung“). Die Sorgeerklärung ist unbefristet, unbedingt und höchstpersönlich von beiden Elternteilen mit übereinstimmendem Inhalt öffentlich zu beurkunden. Die Sorgeerklärung kann von den Eltern auch bei unterschiedlichen Jugendämtern abgegeben werden.

**Besonderheiten:**

Die Sorgeerklärungen können bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

**Rechtsfolgen:**

Sofern die übereinstimmenden Erklärungen beider Elternteile vorliegen, wird die gemeinsame Sorge rechtlich wirksam. Die elterliche Sorge umfasst zum einen die Personensorge und zum anderen die Vermögenssorge. Dementsprechend müssen für Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung für das Kind einvernehmliche Entscheidungen getroffen werden, während für Dinge des alltäglichen Lebens der betreuende Elternteil Alleinentscheidungsrecht hat. Beim Tod eines Elternteils bleibt der überlebende Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge.

Eine wirksame Sorgeerklärung kann grundsätzlich nicht widerrufen werden. Eine Abänderung kann nur durch Entscheidung eines Familiengerichts erfolgen. Nach Abgabe der Sorgeerklärung haben die Eltern die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten den Familiennamen des Kindes neu zu bestimmen.

**Anlage 8:**

Beurkundungen  
im  
Kindschaftsrecht



## Vorwort

---

Die Geburt eines Kindes ist für viele Eltern der schönste Tag in Ihrem Leben. Gleichzeitig bringt diese aber auch große Veränderung für das bisherige Leben mit sich.

Für nicht miteinander verheiratete Eltern gibt es in diesem Zusammenhang manchen Behördengang zu planen. Deshalb soll Ihnen diese Broschüre einen hilfreichen Überblick über Beurkundungen, die beim Jugendamt vorgenommen werden können, ermöglichen. Insbesondere werden die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einzelner Beurkundungsvorgänge dargestellt.

Die Informationsbroschüre ist eine Art Orientierungshilfe und stellt ein Zusatzangebot zur persönlichen Beratung durch die Mitarbeiter des Jugendamtes dar.

Für weitere Fragen zu den Themen Abstammungsrecht, das Recht der elterlichen Sorge oder Unterhaltsregelungen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Jugendamtes gerne zur Verfügung.

Stuttgart, den 01.01.2010

## Inhalt

---

1. Was ist unter dem Begriff „Beurkundung“ zu verstehen?
2. Wer kann eine Beurkundung vornehmen?
3. Welche Beurkundungen können beim Jugendamt vorgenommen werden?
  - a. Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter
  - b. Mutterschaftsanerkennung
  - c. Kindesunterhalt
  - d. Unterhalt für die Mutter des Kindes
  - e. Sorgeerklärung(keine abschließende Aufzählung, es werden die am häufigsten vorgenommenen Beurkundungsvorgänge erläutert)
4. allgemeine Grundsätze
  - a. Prüfungs- und Belehrungspflichten
  - b. Allgemeine Formerfordernisse

## **1. Was ist unter dem Begriff „Beurkundung“ zu verstehen?**

Der Begriff „Beurkundung“ bezeichnet die Erstellung einer Urkunde durch eine dazu ermächtigte Urkundsperson (z.B. Notar oder Behörde) über einen bestimmten Vorgang bzw. eine Erklärung. Die Urkunde erbringt in zivilrechtlichen Verfahren die „volle Beweiskraft“ hinsichtlich festgehaltener Tatsachen und Erklärungen.

## **2. Wer kann eine Beurkundung vornehmen?**

Grundsätzlich kann ein Notar jeden Beurkundungs-vorgang vornehmen. Hierbei handelt es sich jedoch um einen kostenpflichtigen Vorgang. Neben dem Notar können auch Standesbeamten für den Bereich des Abstammungsrechts, d.h. für Vaterschafts- und Mutterschaftsanerkennungen, Beurkundungen vornehmen. Die bestellten Urkundspersonen beim Jugendamt sind ebenfalls berechtigt, bestimmte Urkunden aufzunehmen. Grundsätzlich kann bei jedem Jugendamt die individuell gewünschte Beurkundung vorgenommen werden. Eine spezielle örtliche Zuständigkeit ist für Beurkundungsangelegenheiten nicht vorgesehen. Diese Regelung bietet allen Beteiligten die Möglichkeit zur reibungslosen Erledigung von Beurkundungen unter sachkundiger, neutraler und kostenloser Beratung. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass sofern die Willenserklärung beider Elternteile beurkundet werden müssen, dies auch bei unterschiedlichen Jugendämtern vorgenommen werden kann.

## **3. Welche Beurkundungen können beim Jugendamt vorgenommen werden?**

Urkundspersonen sind befugt folgende Urkundsvorgänge vorzunehmen:

- **Anerkennung der Vaterschaft**
- **Zustimmung der Mutter** ggf. des Kindes oder des gesetzlichen Vertreters
- Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist
- Bereiterklärung der Adoptionsbewerber
- Widerruf der Einwilligung des Kindes in die Adoption
- Verzicht des Vaters auf die Übertragung der Sorge
- **Sorgeerklärung der nicht miteinander verheirateten Eltern** und evtl. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- **Unterhaltsverpflichtung Kind und Mutter**
- **Mutterschaftsanerkennung** und evtl. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Im Folgenden erhalten Sie nähere Erläuterungen zu den in der Praxis am häufigsten vorgenommenen Beurkundungen.

### **3a. Vaterschaftsanerkennung**

---

#### **Bedeutung:**

Unter dem Begriff der „Vaterschaftsanerkennung“ versteht man die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft für ein außerehelich geborenes Kind durch eine öffentliche Beurkundung.

#### **Zuständigkeit:**

Die Vaterschaft kann bei jedem Jugendamt kostenlos unter Vorlage eines Ausweisdokumentes und unabhängig vom Wohnort des Kindes bzw. der Mutter anerkannt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit die Vaterschaft beim Standesamt, Amtsgericht oder bei einem Notar anzuerkennen.

#### **Grundsätzliches:**

Der Gesetzgeber hat eine gesetzliche Empfängniszeit im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgenommen (§ 1600 d III). Sie bezeichnet den Zeitraum vom 300. bis zum 181. Tag vor der Geburt eines Kindes.

Es wird davon ausgegangen, dass der Mann, der während dieser Empfängniszeit mit der Mutter Verkehr hatte, auch der Vater des Kindes sein kann.

#### **Voraussetzungen:**

Es darf bisher keine Vaterschaft bestehen. Keine Vaterschaft im rechtlichen Sinne besteht, wenn:

- keine Ehe im Zeitpunkt der Geburt bestanden hat
- keine Vaterschaftsanerkennung vorliegt bzw. die Vaterschaft rechtskräftig angefochten wurde
- bisher keine gerichtliche Feststellung einer Vaterschaft erfolgte
- die Vaterschaft rechtskräftig angefochten wurde
- der Ehemann länger als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist

Weitere Voraussetzungen sind, dass die Anerkennung nur bedingungslos, unbefristet und höchstpersönlich abgegeben wird. Rechtlich wirksam wird die Vaterschaftsanerkennung nur durch Zustimmung der Mutter bzw. in Einzelfällen auch des Kindes. Die Zustimmung unterliegt denselben formalen Voraussetzungen wie die Anerkennung der Vaterschaft. Auch diese Erklärungen müssen öffentlich beurkundet sein.

#### **Besonderheiten:**

Sowohl die Anerkennung als auch die Zustimmung der Mutter kann bereits vor Geburt erfolgen. Deshalb wird in vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennungen auch immer die Möglichkeit einer Mehrlingsgeburt berücksichtigt. Eine Vaterschaftsanerkennung kann grundsätzlich nicht widerrufen werden. Eine Ausnahme besteht, wenn die Mutter nicht innerhalb eines Jahres die Zustimmungserklärung angibt.

**Rechtsfolgen:**

Durch die Vaterschaftsanerkennung entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Vater und seinem Kind, man spricht hierbei auch von „Verwandtschaft in gerader Linie“. Hierin begründen sich auch die gegenseitigen Unterhaltsansprüche (siehe 3c „Kindesunterhalt“) und Erbansprüche, sowie ein Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter des Kindes (siehe 3d „Unterhalt für die Mutter des Kindes“).

Hierin begründet sich auch ein sog. Auskunftsanspruch über die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen. Eine Vaterschaftsanerkennung bringt jedoch nicht nur Pflichten mit sich, sondern auch Rechte bzgl. Auskunfts- und Umgangsrecht und unter gewissen Voraussetzungen auch in Bezug auf das Sorgerecht.

### **3b. Mutterschaftsanerkennung**

---

**Bedeutung:**

Mutter eines Kindes ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Frau, die das Kind geboren hat.

In den Rechtsordnungen einiger Länder ist es bei nicht verheirateten Müttern erforderlich, dass diese die Mutterschaft zu ihrem Kind förmlich anerkennen.

**Zuständigkeit:**

Die Mutterschaft kann bei jedem Jugendamt kostenlos unter Vorlage eines Ausweisdokumentes anerkannt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit die Mutterschaft beim Standesamt oder Notar anzuerkennen.

**Voraussetzungen:**

Die Mutterschaftsanerkennung kann nur bedingungslos, unbefristet und höchstpersönlich abgegeben werden. Grundsätzlich ist die Mutterschaftsanerkennung auch öffentlich zu beurkunden.

**Besonderheiten:**

Die Anerkennung der Mutter kann bereits vor Geburt erfolgen.

**Rechtsfolgen:**

Durch die Mutterschaftsanerkennung entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Mutter und ihrem Kind, man spricht hierbei von „Verwandtschaft in gerader Linie“. Hierin begründen sich auch die gegenseitigen Unterhaltsansprüche (siehe 3c „Kindesunterhalt“) und Erbansprüche.

### 3c. Kindesunterhalt

---

**Bedeutung:**

Eine Unterhaltsurkunde ist eine einseitige Willenserklärung. Sie umfasst alle finanziellen Leistungen zur Sicherstellung des Lebensbedarfs eines Kindes.

**Zuständigkeit:**

Ein Unterhaltstitel kann bei jedem Jugendamt kostenlos unter Vorlage eines Ausweisdokumentes beurkundet werden, unabhängig vom Wohnort des Kindes bzw. der Mutter.

Außerdem besteht die Möglichkeit der Beurkundung beim Notar oder bei einem Amtsgericht.

**Grundsätzliches:**

Ab der Geburt eines Kindes ist der nicht betreuende Elternteil zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich nach den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Unterhaltspflichtigen. Um den individuellen Anspruch berechnen zu können, besteht ein Auskunftsanspruch.

In der Regel wird der Unterhalt zeitlich unbefristet beurkundet.

**Voraussetzungen:**

Für die Titulierung eines Unterhaltsanspruches gegenüber einem Kind ist die Verwandtschaft in „gerader Linie“ Voraussetzung.

**Besonderheiten:**

Unterhaltstitel sind grundsätzlich mit einer sog. Zwangsvollstreckungsklausel versehen. Dies bedeutet, dass fällige Unterhaltbeträge, z.B. durch Pfändung, geltend gemacht werden können. Des Weiteren endet eine Unterhaltsverpflichtung nicht automatisch mit der Volljährigkeit, sondern mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Kindes.

**Rechtsfolgen:**

Seit der Unterhaltsrechtsreform gilt ein sog. Mindestunterhalt für die folgenden drei Altersstufen:

- ab Geburt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:  
317 €
- vom 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: 364 €
- vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit: 426 €

Hinweis: Auf die angegebenen Beträge ist das hälftige Kindergeld anzurechnen (1+2. Kind: 92€, 3. Kind: 95€, ab 4. Kind: 107,50€)

Außerdem hat dem unterhaltspflichtigen Elternteil derzeit ein Selbstbehalt von 900€ (erwerbstätig) bzw. 770€ (nicht erwerbstätig) zu verbleiben.

Die jeweils zu titulierende Unterhaltshöhe ist einzelfall-abhängig und richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen.

Die Unterhaltsleistungen können sich entsprechend der Einkommensverhältnisse ändern, so dass eventuell eine Abänderung eines Unterhaltstitels notwendig ist. Zusätzlich kann auch sog. Mehr- und/oder Sonderbedarf (außergewöhnliche Aufwendungen) zu den laufenden Unterhaltsbeiträgen geltend gemacht werden.

### **3d. Unterhalt für die Mutter des Kindes**

---

#### **Bedeutung:**

Eine Unterhaltsurkunde ist eine einseitige Willenserklärung. Sie umfasst die Erklärung einen bestimmten Betrag zu bezahlen um die Sicherstellung des Lebensbedarfs einer betreuenden Person zu gewährleisten. Speziell in diesem Fall ergibt sich der Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt eines Kindes.

#### **Zuständigkeit:**

Unterhaltsverpflichtungen zur Erfüllung von Ansprüchen zwischen Eltern nach § 1615 I BGB können bei jedem Jugendamt kostenlos unter Vorlage eines Ausweisdokumentes vorgenommen werden, unabhängig vom Wohnort des Kindes bzw. der Mutter. Außerdem besteht die Möglichkeit beim Notar oder beim Amtsgericht beurkunden zu lassen.

#### **Grundsätzliches:**

Ab der Geburt eines Kindes ist der betreuende Elternteil für einen bestimmten Zeitraum berechtigt, zur höchst-persönlichen Versorgung des Kindes, zu Hause zu bleiben. Demnach ist dieser Elternteil auf finanzielle Unterstützung für die Deckung seines Lebensbedarfs angewiesen. Wie beim Kindesunterhalt besteht auch hierbei ein Auskunftsanspruch bzgl. der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen.

#### **Voraussetzungen:**

Für die Titulierung eines Unterhaltsanspruches gegenüber der Mutter ist das Bestehen einer rechtlichen Vaterschaft zum außerehelichen Kind Voraussetzung. Die rechtliche Vaterschaft kann beispielsweise in einer freiwilligen Anerkennung (siehe 3a „Vaterschaftsanerkennung“) oder in einem Beschluss begründet sein.

#### **Besonderheiten:**

Unterhaltstitel sind grundsätzlich mit einer Zwangsvollstreckungsklausel versehen. Dies bedeutet, dass rückständige Unterhaltbeträge, z.B. durch Pfändung geltend gemacht werden können. Grundsätzlich hat dem unterhaltspflichtigen Elternteil ein Selbstbehalt von 1.000 € zu verbleiben. Zudem gilt bei der Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen der sog. Halbteilungsgrundsatz.

**Rechtsfolgen:**

Der Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt eines Kindes beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Seit der Unterhaltsreform im Januar 2008 steht das Kindeswohl an erster Stelle. Dies bedeutet, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit zunächst auf die Kinder aufgeteilt wird. Der Anspruch nach § 1615 I BGB errechnet sich aus dem vorgeburtlichen Einkommen der Mutter unter Berücksichtigung des Elterngeldes und sonstiger Einkünfte. Begrenzt wird der Anspruch der Mutter durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Die jeweils zu titulierende Unterhaltshöhe ist einzelfall-abhängig und kann sich entsprechend der Einkommensverhältnisse ändern, so dass unter Umständen eine Abänderung eines Unterhaltstitels notwendig ist.

**3e. Sorgeerklärung**

---

**Bedeutung:**

Durch die Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 wurde die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge für ein außerehelich geborenes minderjähriges Kind eingeführt.

**Zuständigkeit:**

Die Sorgeerklärung kann bei jedem Jugendamt kostenlos unter Vorlage eines Ausweisdokumentes und unabhängig vom Wohnort des Kindes bzw. der Mutter beurkundet werden. Außerdem besteht die Möglichkeit die Sorgeerklärung kostenpflichtig beim Notar beurkunden zu lassen.

**Grundsätzliches:**

Sofern die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind und keine Sorgeerklärung abgegeben wurde, steht der Mutter des Kindes die Alleinsorge kraft Gesetz zu.

**Voraussetzungen:**

Grundsätzlich muss es sich bei der Abgabe einer Sorgeerklärung um ein Kind handeln, dessen Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet waren. Die Mutter muss die alleinige Sorge für das Kind haben. Für den Vater ist weiterhin das Bestehen der rechtlichen Vaterschaft Voraussetzung (siehe 3a „Vaterschaftsanerkennung“). Die Sorgeerklärung ist unbedingt, unbefristet und höchstpersönlich von beiden Elternteilen mit übereinstimmendem Inhalt öffentlich zu beurkunden. Es darf grundsätzlich keine gerichtliche Entscheidung bezüglich der elterlichen Sorge vorangegangen sein.

**Besonderheiten:**

Die gemeinsame Sorge kann bereits vor der Geburt des Kindes beurkundet werden. Grundsätzlich ist die Abgabe der inhaltlich übereinstimmenden Erklärungen beider Elternteile auch bei unterschiedlichen Jugendämtern möglich.

**Rechtsfolgen:**

Sobald die übereinstimmenden Erklärungen beider Elternteile vorliegen, wird die gemeinsame Sorge rechtlich wirksam. Die elterliche Sorge umfasst zum einen die Personensorge und zum anderen die Vermögenssorge.

Für Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung für das Kind muss eine einvernehmliche Entscheidung getroffen werden, während für Dinge des alltäglichen Lebens der betreuende Elternteil Alleinentscheidungsrecht hat.

Beim Tod eines Elternteils erfolgt der automatische Übergang des alleinigen Sorgerechts auf den überlebenden Elternteil.

Eine wirksame Sorgeerklärung kann grundsätzlich nicht widerrufen werden. Dies bedeutet, dass eine Abänderung nur durch Entscheidung eines Familiengerichts möglich ist. Nach Abgabe der Sorgeerklärung haben die Eltern die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten den Familiennamen des Kindes neu zu bestimmen.

## **4a. Prüfungs- und Belehrungspflichten**

---

Der Beurkundungsvorgang beinhaltet strenge Prüfungs- und Belehrungspflichten. Die wichtigsten Prüfungspflichten sind:

**Identitätsfeststellung**

Die Urkundsperson ist verpflichtet, die Identität des oder der Erschienenen festzustellen, um jegliche Verwechslungen ausschließen zu können. Deshalb sollte Folgendes erfragt und in die Niederschrift aufgenommen werden:

- Vor- und Nachname (Geburtsname)
- Familienstand
- Geburtstag
- Wohnanschrift
- Staatsangehörigkeit

Um diese Angaben überprüfen zu können, muss ein gültiges Ausweisdokument vorgelegt werden.

### Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit untergliedert sich in die volle Geschäftsfähigkeit, die beschränkte Geschäftsfähigkeit und die Geschäftsunfähigkeit. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Wirksamkeit der abgegebenen Willenserklärung von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abhängig.

### Belehrungspflicht:

Die Belehrungspflicht dient dazu, die Beteiligten über die Rechtslage, insbesondere über die rechtlichen Folgen der Erklärung zu informieren und zugleich zur rechtlichen Absicherung der Urkundsperson. Die Urkundsperson ist zur Belehrung verpflichtet. Grundsätzlich sind Belehrungen in der Urkunde festzuhalten, jedoch nicht in dem Ausmaß, dass diese in allen Einzelheiten festzuhalten wären, es genügt, die Belehrung ihrer Art nach aufzuführen.

## **4b. Allgemeine Formerfordernisse**

---

Bei einer Beurkundung gibt es sog. „Mussvorschriften“, denn sofern diese missachtet werden, ist der Beurkundungsakt nichtig. Demnach muss die Niederschrift die Bezeichnung der Urkundsperson und der Beteiligten enthalten. Des Weiteren müssen die Erklärungen der Beteiligten in „direkter Rede“ wiedergegeben werden.

Nach der Fertigstellung ist von der Urkundsperson bzw. in Gegenwart dieser, die Urkunde mit vollständigem Wortlaut vorzulesen und von den Beteiligten zu genehmigen und zu unterschreiben (ausgeschriebener Vor- und Zuname). Neben den „Mussvorschriften“ gibt es auch noch sog. „Sollbestimmungen“. Demnach sollte die Niederschrift den Ort und Tag der Beurkundung und nähere Informationen zu den Beteiligten beinhalten. Außerdem sollte die Urkundsperson angeben, ob sie die Beteiligten kennt bzw. diese sich ausgewiesen haben.

Die Niederschrift soll die rechtmäßige Verlesung, Genehmigung und Unterschrift bezeugen. Anschließend verbleibt das Original der Niederschrift (Urschrift) beim Jugendamt, während die Ausfertigung oder Abschrift demjenigen ausgehändigt wird, der im eigenen Namen eine Erklärung abgegeben hat. Die Ausfertigung wird von der Stelle, die die Urschrift verwahrt ausgestellt, sie stellt eine Abschrift des Originals dar, welche die Urschrift im Rechtsverkehr vertritt. Eine Sonderform der Ausfertigungen stellt die „vollstreckbare Ausfertigung“ dar. Sie ist zusätzlich mit der Vollstreckungsklausel versehen und ist z.B. Voraussetzung für die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

## **Literaturverzeichnis**

### **Literatur**

**Brüggemann Dieter, Knittel Bernhard, 2000:**

Beurkundungen im Kindschaftsrecht - Eine Darstellung für die Praxis der Jugendämter, Notare, Gerichte und Standesämter. 5. Auflage, Köln; Berlin; Bonn; München, Carl Heymanns Verlag.

**Hansen W., Kamiske G.F. 2002:**

Qualitätsmanagement im Dienstleistungsbereich. Assessment – Sicherung – Entwicklung. 1. Auflage, Düsseldorf, Symposion Publishing.

**Hopp Helmut, Göbel Astrid, 2008:**

Management in der öffentlichen Verwaltung, Organisations- und Personalarbeit in modernen Kommunalverwaltungen. 3. Auflage, o.O., Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart.

**Land Baden-Württemberg Stabstelle für Verwaltungsreform im Innenministerium, 1999:**

Verwaltung im Wandel – Qualitätsmanagement und lernende Organisation – Band 19. 2. Auflage, o.O., Wilhelm Röck Druckerei.

**Matys Erwin, 2007:**

Dienstleistungsmarketing. Kunden finden, gewinnen und binden – mit Leitfaden zum Marketingkonzept. 2. Auflage, Heidelberg, Redline Wirtschaft.

**Reiter Markus, 2006:**

Öffentlichkeitsarbeit. Die wichtigsten Instrumente – die richtige Kommunikation – der beste Umgang mit den Medien. Heidelberg, Redline Wirtschaft.

### **Broschüren**

**Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. – Forum für Fachfragen, 2006:**

„Berater, Unterstützer und Beistand – Profil eines modernen Dienstleisters im Jugendamt“ ,

**Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. – Forum für Fachfragen, Diskussionspapier:**

„Qualitätskriterien, Ziele und Kennzahlen in der Beratung/ Unterstützung/ Beistandschaft“

**Berichte****Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement:**

Das Neue Steuerungsmodell. Berichte 5/1993 und 11/1995, Köln.

**Statistisches Bundesamt:**

Bericht Wirtschaft und Statistik 11/2001 und Pressemitteilung Nr. 137 vom 07.04.2009.

**Sonstiges****Landesverwaltung Baden-Württemberg, 1995:**

Auszug aus dem Leitbild der Landesverwaltung Baden-Württemberg vom 11.12.1995.

**Stadt Oldenburg:**

Leitbild des Jugendamtes der Stadt Oldenburg.

***Erklärung (§ 36 APrO)***

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift